

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

A. Problem und Ziel

Missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit unbefristetem Aufenthaltsrecht die Vaterschaft für ein ausländisches Kind anerkennen, um beim Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 (Abstammungserwerb) oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (Ius-soli-Erwerb) herbeizuführen und so mittels Familiennachzugs nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Mutter zu begründen oder zu stärken. Die Vaterschaft und die aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen sind erwünscht, wenn der Anerkennende tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist oder zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht beziehungsweise der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind übernimmt. Erfolgt die Anerkennung oder Zustimmung jedoch gezielt gerade zu dem Zweck, die Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt eines der Beteiligten zu begründen, ist dies ein durch den Staat nicht zu tolerierender Missbrauch.

Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt, also der jeweiligen zuständigen Anfechtungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine Vaterschaft vor dem Familiengericht anzufechten (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 für verfassungswidrig und nichtig. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 2780) wurde fortan mit Wirkung zum 29. Juli 2017 ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften gewählt. Nach der noch heute bestehenden Regelung in § 1597a BGB hat die beurkundende Behörde oder Urkundsperson bei konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. In der Folge prüft die Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaft; stellt sie eine solche fest, ist die Beurkundung bei Unanfechtbarkeit dieser Feststellung abzulehnen. Damit soll die Anerkennung bereits im Vorfeld verhindert werden, um die an die Anerkennung knüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

Erfahrungen der Ausländerbehörden, aber auch Erkenntnissen der Standesämter und der Auslandsvertretungen zufolge ist das derzeit geltende Recht nicht ausreichend, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft effektiv zu verhindern. Daher müssen die bisherigen Regelungen so angepasst werden, dass in einschlägigen Verdachtskonstellationen zielgenauer eine weitergehende Einbindung der Ausländerbehörden erfolgt. Auch ist erforderlich, die Missbrauchsverdachtsprüfung vom Beurkundungsprozess loszulösen, um die Beurkundungsstellen, insbesondere die Notariate, von der Prüfung von Merkmalen mit fachfremdem Bezug zu entlasten. Die Voraussetzungen für eine Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Anerkennung der Vaterschaft durch die Ausländerbehörden sind praxisnäher

auszugestalten und die Bedeutung der Missbrauchsprüfung für das Wirksamwerden der Anerkennung ist zu stärken.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Weder die Rückkehr zur Behördenanfechtung noch die Beibehaltung des Aussetzungsmodells lassen erwarten, dass missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft mit vertretbarem Aufwand effektiver verhindert oder bekämpft werden können. Daher wird eine neue Lösung vorgeschlagen, die den heutigen präventiven Ansatz erheblich weiterentwickelt und um Kontrollinstrumente ergänzt.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung ist in Fällen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten (zum Beispiel Anerkennender besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, die Mutter eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung) erforderlich. Liegt die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vor, weist das Standesamt den Antrag auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurück.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist. Für die Eintragung im Geburtenregister ist dazu der Nachweis der biologischen Vaterschaft des Anerkennenden zu führen. Besteht zwischen Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung beziehungsweise übernimmt der Anerkennende tatsächlich Verantwortung für das Kind, liegt ebenfalls keine missbräuchliche Anerkennung vor. Zur Erleichterung dieser Prüfung sieht die Neuregelung mehrere Regelbeispiele vor, in denen von einer sozial-familiären Beziehung beziehungsweise einer Verantwortungsübernahme für das Kind auszugehen ist.

Die Feststellung eines Missbrauchs soll auch künftig leichter – anhand von gesetzlich vorgesehenen Vermutungen – erfolgen können; diese orientieren sich jedoch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärker an Erfahrungswerten aus der ausländerbehördlichen und standesamtlichen Praxis.

Stellt sich nach Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde heraus, dass die Zustimmung auf arglistiger Täuschung, auf Drohung oder Bestechung oder auf vorsätzlich falschen oder unterlassenen Angaben beruht, so ist eine Rücknahme der Zustimmung im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen möglich.

Falsche oder unvollständige Angaben mit dem Ziel eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu erwirken sowie der Gebrauch einer dadurch erwirkten Zustimmung im Rechtsverkehr, sollen darüber hinaus künftig strafbewehrt sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die dem Bund und den Kommunen entstehenden Minderausgaben lassen sich nicht exakt beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Fällen fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Fall verhinderter Scheinvaterschaft erhebliche Mittel eingespart werden, da die betroffenen Personen keine oder nur niedrigere Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei ebenfalls fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes ungerechtfertigter Familiennachzug verhindert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Unter bestimmten gesetzlich definierten Umständen, sind leibliche Vaterschaften zukünftig behördlich festzustellen; bei anderen als leiblichen Kindschaftsverhältnissen ist die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung abhängig. Dazu haben die am Verfahren Beteiligten gemeinsam bei angenommenen 65.000 jährlichen Verfahren mit einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt etwa 76.375 Stunden durch diese Gesetzesinitiative zu rechnen. Leibliche Kindschaftsverhältnisse können nur genetisch belegt werden. Dadurch entstehen den Betroffenen Laborkosten in Höhe von 8,5 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die neu geschaffene Zustimmungsbedürftigkeit von Vaterschaftsanerkennungen für bestimmte Personengruppen, entsteht in den Ausländerbehörden der Kommunen, aber auch in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlicher Prüfaufwand. Insgesamt entsteht für den Normadressaten Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 5,2 Millionen Euro. Dem gegenüber steht jedoch die Abschaffung des bisherigen Missbrauchsfeststellungsverfahrens, das bisher in den zuständigen Verwaltungseinheiten einen Erfüllungsaufwand von 3,4 Millionen Euro verursacht hat. Im Delta wird die Verwaltung durch diese Gesetzesinitiative um etwa 1,8 Millionen Euro zusätzlich belastet.

Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	76.375
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	8.450

Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	0

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.817
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2.102
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-285
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	

F. Weitere Kosten

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft; missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft“.
 - b) Nach der Angabe zu § 85a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 85b Verfahren zur Prüfung der Zustimmung

§ 85c Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 105d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105e Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“.
2. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. bei einer Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c Absatz 2 in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ausländerbehörde, sofern sich der Aufenthaltstitel aus der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes oder dem Aufenthaltstitel des Kindes ableitet;“.
3. § 60a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach den §§ 85a und 85b nicht durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist.“

4. § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Rücknahme einer Zustimmung nach § 85c Absatz 2 bis 4“.

5. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft; missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich, wenn die Mutter oder der Anerkennende die deutsche Staatsangehörigkeit, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810, 811) besitzt und die jeweils andere Person

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzt,
2. ausreisepflichtig ist,
3. mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist ist und sich auf dieser Grundlage im Bundesgebiet aufhält oder
4. noch nicht in das Bundesgebiet eingereist ist und
 - a) keinen Aufenthaltstitel oder ein Schengen-Visum besitzt oder
 - b) nicht nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 oder § 41 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt ist.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Satz 1 gelten auch, wenn die Anerkennung der Vaterschaft einem ausländischem Abstammungsrecht unterliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

(2) Beantragen die Antragsteller die Zustimmung, obwohl sie geltend machen, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 vorliegen, stellt die Ausländerbehörde ohne weitere Prüfung nach den Absätzen 3 bis 5 fest, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist, wenn die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden durch genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachgewiesen wird.

(3) Die Zustimmung zu einer Anerkennung der Vaterschaft ist zu versagen, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft handelt. Eine solche liegt vor, wenn die Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Mutter gezielt gerade zu dem Zweck erteilt wird, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für

1. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter oder
2. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(4) Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird vermutet, wenn

1. der Anerkennende und die Mutter sich miteinander nicht sprachlich verständigen können,
2. der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat oder wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat,
3. dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gewährt oder versprochen worden ist,
4. seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind, eine Belehrung nach § 85b Absatz 5 erfolgt ist und die Antragsteller nach § 85b Absatz 1 wiederholt und unentschuldig ihren Verpflichtungen nach § 85b Absatz 4, insbesondere einer Anordnung zur persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Behörde nach § 85b Absatz 4 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1, nicht nachgekommen sind.

(5) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nicht festgestellt werden kann. Es wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass

1. sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sind,
 2. der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist,
 3. der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist oder
 4. der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben.“
6. Nach § 85a werden die folgenden §§ 85b und 85c eingefügt:

„§ 85b

Verfahren zur Prüfung der Zustimmung

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter.

(2) Die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 wird gehemmt, solange die Antragsteller ihren Verpflichtungen nach Absatz 4 nicht nachkommen und dies nicht genügend entschuldigen oder wenn die Antragsteller einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen und die Ausländerbehörde diesem zustimmt.

(3) Im Fall der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der hierfür erforderlichen Zustimmung der Mutter im Ausland sind die Auslandsvertretungen für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zuständig.

(4) Die Antragsteller sind verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, vorzulegen; dies gilt insbesondere für Tatsachen und Nachweise im Sinne des § 85a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2. Im Übrigen gilt § 82 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.

(5) Die Antragstellenden sind auf ihre Pflichten nach Absatz 4 und auf mögliche Folgen einer Nichterfüllung, insbesondere auf die Vermutungsregelung in § 85a Absatz 4 Nummer 4, hinzuweisen.

§ 85c

Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung

(1) Erlangt die Ausländerbehörde davon Kenntnis, dass ohne die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde eine Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister erfolgt ist, zeigt sie dies dem für die Geburt des Kindes zuständigen Standesamt an.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Zustimmung nur zurücknehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Erteilung gewesen sind, erwirkt worden ist.

(3) Die Rücknahme der Zustimmung ist höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister zulässig. Bei Kindern, die bei Eintragung in das deutsche Personenstandsregister das fünfte Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit vom anerkennenden Vater nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, ist eine Rücknahme höchstens zwei Jahre nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister zulässig. Hat das Kind während der Frist nach Satz 1 das fünfte Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsangehörigkeit vom anerkennenden Vater nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben, ist eine Rücknahme höchstens

innerhalb von zwei Jahren seit Vollendung des fünften Lebensjahres und nur innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister zulässig. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle der Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister die Zustimmung der Auslandsvertretung zur Anerkennung der Vaterschaft. § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Rücknahme der Zustimmung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.“

7. Dem § 87 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben auch unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von Tatsachen, die für die Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 85a Absatz 3 Satz 2 vorliegt, erheblich sind, insbesondere solche im Sinne von § 85a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2.“

8. § 95 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird das Wort „oder“ am Satzende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b angefügt:

„1b entgegen § 85b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85b Absatz 1 zu erwirken oder eine so erlangte Urkunde oder Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder“

9. Nach § 105d wird folgender § 105e eingefügt:

„§ 105e

Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

Auf Prüfungen über das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, die bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] nicht abgeschlossen sind, sind § 60a Absatz 2 Satz 4, § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und § 85a des Aufenthaltsgesetzes und § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer bis dahin jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1597a gestrichen.

2. § 1597a wird aufgehoben.
3. § 1598 wird wie folgt gefasst:

„§ 1598

Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch unwirksam, wenn die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt. Wird die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c des Aufenthaltsgesetzes zurückgenommen und die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister dadurch unrichtig, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung gilt nicht, solange die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Rücknahme nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Existiert noch kein Eintrag in einem deutschen Personenstandsregister und wird die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit der Beurkundung, wenn

1. in der Urkunde fehlerhaft vermerkt ist, dass die Zustimmung der Auslandsvertretung zur Anerkennung der Vaterschaft erteilt wurde oder
2. der oder die Beteiligte über die Erforderlichkeit dieser Zustimmung nicht von der Auslandsvertretung belehrt wurde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 17 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [...] geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden die Buchstaben c) bis e).
2. In Satz 3 Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht im Fall von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b),“.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 44 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist vorbehaltlich des § 46 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen sowie eine vorliegende Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu übermitteln. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist das Standesamt I in Berlin über eine Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zu benachrichtigen.

(4) Sind der Anerkennende oder die Mutter nicht deutsche Staatsangehörige und wird das Standesamt nicht zugleich um Eintragung der Vaterschaft im Geburtseintrag des Kindes ersucht, so hat das Standesamt bei der Beurkundung den Anerkennenden und die Mutter

1. darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter nach § 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen kann, und
2. an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.“

Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Vaterschaft“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „auszulösen“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer gemäß § 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes in den Datensatz eines Registereintrags zu übernehmen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Standesbeamten“ ein Komma sowie die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 5 durch den Verfahrensbetreiber für das Registerverfahren“ eingefügt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 5, § 44 Absatz 3 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland ist ein elektronisches Auskunftssystem einzurichten, das das Auffinden eines Personenstandseintrags, einer Zustimmungsentscheidung einer Ausländerbehörde gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes oder einer namensrechtlichen Erklärung ermöglicht.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenstandsfalls“ der Punkt gestrichen und die Wörter „sowie Ausländerbehörde und Tag der Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom [...] (einsetzen: Datum und Fundstelle)“ eingefügt.

4. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Vaterschaft

(1) Zur Prüfung der Wirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft in den Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmung der für die Beteiligten zuständigen Ausländerbehörde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Anerkennende oder die Mutter dem Standesamt durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachweisen, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

(2) Liegt die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde nicht vor und machen die Beteiligten gleichwohl die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft geltend, haben die Beteiligten gegenüber dem Standesamt die Antragstellung nach § 85b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes unter Benennung der Ausländerbehörde und des Zeitpunkts der Antragstellung glaubhaft zu machen. Genügen die bisherigen Darlegungen und Nachweise nicht zur Glaubhaftmachung der in Satz 1 benannten Tatsachen, weist das Standesamt die Beteiligten darauf und auf die Möglichkeit einer Erklärung an Eides statt hin. Das Standesamt ist hierzu die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Das Standesamt unterrichtet die Ausländerbehörde über die Geltenmachung nach Satz 1 und die glaubhaft gemachten Umstände, sobald die Frist nach § 85b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den glaubhaft gemachten Umständen verstrichen ist. Die Eintragung ist vorzunehmen, wenn die Ausländerbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Unterrichtung nach Satz 2 das Standesamt darüber informiert, dass kein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung gestellt wurde, die Zustimmungsfiktion nach § 85b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht eingetreten ist oder die Erteilung der Zustimmung abgelehnt wurde.“

5. Dem § 46 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Übermittlung der Erklärung als Schriftstück wird für die eigenen Unterlagen eine beglaubigte Abschrift gefertigt und das Original der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt abgegeben.“

Artikel 6

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 6 (§ 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes) und Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rechtliche Ausgangssituation

Das im Familienrecht geregelte Instrument der Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist vom Gesetzgeber aus familienpolitischen Gründen gezielt voraussetzungsarm ausgestaltet. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1998 die bis dahin erforderliche Zustimmung des Amtspflegers als Vertreter des Kindes zur Anerkennung einer Vaterschaft (§§ 1706, 1709 BGB a.F.) abgeschafft. Stattdessen muss nun grundsätzlich nicht mehr das Kind, sondern die Mutter zustimmen. Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ziel der Neuregelung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz war es, die Bevormundung der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes durch die Amtspflegschaft des Jugendamtes abzuschaffen und die Rechte der Mutter zu stärken.

Die aktuell geltenden Regelungen der Anerkennung der Vaterschaft lassen es jedoch auch zu, die Vaterschaft für ein ausländisches Kind nur anzuerkennen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder Mutter zu schaffen. Die Voraussetzungen können auch durch den mit der Anerkennung der Vaterschaft einhergehenden automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes durch Abstammung nach § 4 Absatz 1 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes herbeigeführt werden und so mittels Familiennachzugs nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltsrecht für den Anerkennenden oder die Mutter geschaffen werden. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung jedoch durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Es hat in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Artikel 16 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gesehen.

Infolgedessen wurde der bestehende Rechtsrahmen in §§ 85a AufenthG und 1597a BGB im Jahr 2017 geschaffen. Danach sind als „Präventivansatz“ bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft die Urkundspersonen und die beurkundenden Behörden verpflichtet, die Vaterschaftsanerkennung auszusetzen (§ 1597a BGB) und der Ausländerbehörde zur abschließenden Prüfung der konkreten Anhaltspunkte (§ 85a AufenthG) vorzulegen. Damit soll die Anerkennung bereits im Vorfeld verhindert werden, um die an die Anerkennung knüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen.

Erfahrungen der Ausländerbehörden, aber auch Erkenntnissen der Standesämter und der Auslandsvertretungen zufolge ist das derzeit geltende Recht nicht ausreichend und auch nicht zielgenau genug, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu verhindern. Im Frühjahr 2021 haben dem zufolge die Innenminister- und die Justizministerkonferenz festgestellt, dass dringender gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen, und daher das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium der Justiz gebeten, hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Bundesministerien des Innern und für Heimat sowie für Justiz haben im Sommer 2022 eine gemeinsame Erhebung bei den Rechtsanwendern (Notarkammern, Ausländerbehörden, Standesämter und Auslandsvertretungen) durchgeführt, um Anwendungsschwierigkeiten der geltenden Regelungen näher zu beleuchten. Die Erhebung und weitere Erkenntnisse aus Besprechungen mit Vertretern der Länder und Ausländerbehörden zeigen, dass

- die Beurkundungsstellen über die zur Einschätzung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlichen Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres verfügen und diese zum Teil – auch mangels vertiefter Kenntnis des Aufenthaltsrechts – nicht adäquat einordnen können;
- das Prüfprogramm des § 1597a Absatz 2 BGB für die Beurkundungsstellen zu viel Interpretationsspielraum bietet;
- der bisherige Rechtsrahmen die Möglichkeit eröffnete, die Beurkundung bei mehreren Beurkundungsstellen zu versuchen, bis sie erfolgreich war;
- die bisherigen Vermutungstatbestände bei der Missbrauchsprüfung im Rahmen von § 85a AufenthG (z.B. Geständnis) in der Praxis kaum relevant sind und durch die Ausländerbehörden sehr aufwändig zu prüfen sind und
- Anerkennungen der Vaterschaft ausgesetzt wurden, die Missbräuchlichkeit aber im ausländerbehördlichen Verfahren etwa wegen einer sich erst während des Verfahrens herausgestellten leiblichen Vaterschaft nicht bestanden hat.

Infolge des zurückhaltenden Umgangs der Beurkundungsstellen mit Aussetzungen zur Missbrauchsprüfung kam es in wenigen Fällen zur Befassung der Ausländerbehörden in potenziell missbrauchsgeneigten Konstellationen und damit nicht zu einer effektiven und zielgenauen Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften. Daher müssen die bisherigen Regelungen so angepasst werden, dass in einschlägigen Verdachtskonstellationen eine weitergehende Einbindung der Ausländerbehörden erfolgt. Auch ist eine Loslösung der Missbrauchsprüfung vom Beurkundungsprozess erforderlich, um die Beurkundungsstellen, insbesondere die Notariate, von der Prüfung von Merkmalen mit fachfremdem Bezug zu entlasten. Die Voraussetzungen für eine Prüfung von Missbrauch durch die Ausländerbehörden sind praxsnäher auszugestalten und die Bedeutung der Missbrauchsprüfung für das Wirksamwerden der Anerkennung zu stärken.

Das Problemfeld missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft besteht auch im Ausland, wo unterschiedliche Ansätze zur Verhinderung oder Beseitigung solcher Anerkennungen der Vaterschaft genutzt werden.

So sieht beispielsweise das niederländische Recht in Artikel 1:205 Absatz 2 Burgerlijk Wetboek vor, dass die Staatsanwaltschaft bei Gericht die Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft beantragen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft der öffentlichen Ordnung widerspricht. Auch in der Schweiz ist die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zulässig (Artikel 260a Absatz 1 Zivilgesetzbuch). Im englischen Recht ist ebenfalls eine nachträgliche Kontrolle vorgesehen: Einerseits ist es schon eine Straftat, bei der Geburtsanmeldung wissentlich den falschen Mann als Vater anzugeben oder dem Geburtenregister in anderer

Hinsicht bewusst falsche Tatsachen mitzuteilen (Section 4 Perjury Act of 1911), andererseits ist nach Section 55A Family Law Act of 1986 jede Person mit legal standing berechtigt, das High Court oder Family Court anzurufen, um klären zu lassen, ob eine Person Elternteil des Kindes ist oder nicht; diese Befugnis steht auch Behörden zu.

Ebenfalls einen rein nachträglichen Kontrollansatz sieht das spanische Recht vor. Eine Spezialnorm dazu fehlt. Versuche der Registerbehörden, präventiv Gefälligkeitsanerkennungen (*reconocimiento de complacencia*) zu verhindern, hat das Oberste Gericht für rechtswidrig erklärt; eine Gefälligkeitsanerkennung (Anerkennung der Vaterschaft durch einen wissentlich nicht leiblichen Vater mit Zustimmung der Mutter) ist nach spanischem Recht nicht verboten und die Abstammungswahrheit keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anerkennung (u.a. Tribunal Supremo, Urteil N°494/2016, STS 3192/2016 - ECLI:ES:TS:2016:3192, Cuarto). Dabei hat es die Gefälligkeitsanerkennung von einer Anerkennung zum Rechtsmissbrauch („*fraus legis*“) abgegrenzt, wenn sie auf ein unzulässiges Ziel gerichtet ist. In dieser Richtung konkreter ist insbesondere die regionale Regelung in Katalonien, wonach die Anerkennung der Vaterschaft unter Rechtsmissbrauch (*reconeixement de la paternitat fet en frau de llei*) nichtig ist (Artikel 235-27.4 Código civil de Catalunya) und deshalb keine befristete Anfechtung, sondern eine unbefristete Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft und jede andere Person mit berechtigtem Interesse zugelassen ist. Als Beispiele einer solchen unter Betrug des Rechts begangenen Anerkennung der Vaterschaft werden explizit auf illegitime Ziele gerichtete Anerkennungen genannt, insbesondere zur betrügerischen Erlangung der Staatsangehörigkeit, wirtschaftlicher oder sozialer Vorteile (Tribunal Superior de Justicia – Sala de lo Civil y Penal, Urteil N°47/2019, STSJ CAT 5694/2019 - ECLI:ES:TSJCAT:2019:5694).

Das französische Recht sieht wie das spanische Recht eine Unterscheidung von Gefälligkeitsanerkennung (*reconnaissance de complaisance*) und betrügerischer Anerkennung (*reconnaissance frauduleuse*) vor. In Bezug auf die betrügerische Anerkennung wurde das Zivilgesetzbuch im Jahre 2018 geändert und zusätzlich zum nachträglichen Ansatz (Artikel 336 Code civil – die Staatsanwaltschaft kann eine entstandene Vaterschaft anfechten, wenn Anhaltspunkte für einen Betrug bestehen) ein präventiver Ansatz eingeführt. Die betrügerische Anerkennung der Vaterschaft (*reconnaissance frauduleuse*) ist anders als im katalanischen Recht wirksam, aber bei der Beurkundung der Anerkennung sind Vorkehrungen zum Schutz gegen solche Anerkennungen vorgesehen (Artikel 316-1 Code civil, vgl. auch Circulaire de la Ministère de la Justice du 20 mars 2019 relative à la présentation des dispositions destinées à lutter a priori contre les reconnaissances frauduleuses de paternité et de maternité). Gerichtet ist die Regelung vor allem auf drei Fallgruppen: a) die Anerkennung der Vaterschaft durch einen französischen Mann für ein ausländisches Kind, b) die Anerkennung der Vaterschaft für das Kind einer französischen Frau durch einen ausländischen Mann und c) die Anerkennung der Vaterschaft zum Zwecke der Erlangung sozialer Vergünstigungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Hat der Standesbeamte Anhaltspunkte auf eine missbräuchliche Anerkennung, hat er die Beurkundung der Anerkennung auszusetzen und der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die binnen kurzer Frist (15 Tage, höchstens ein Monat) prüft, ob ein Missbrauch besteht oder ob die Beurkundung zugelassen wird. In besonders begründeten Fällen kann die Aussetzung einmal verlängert werden. Bei Beurkundung in konsularischen Vertretungen Frankreichs im Ausland gilt eine Frist von zwei Monaten, die einmal verlängerbar ist.

In Norwegen ist ebenfalls eine präventive Lösung vorgesehen, wenn das Kind im Ausland geboren wird und die Vaterschaft anerkannt werden soll. Dann erlaubt § 4 Absatz 5 Barnelova (Kindergesetz) der Behörde, eine genetische Abstammungsuntersuchung zu verlangen, sofern entweder die Identität des Vaters durch Kind, Mutter oder Anerkennenden nicht geklärt wird oder Grund zur Annahme besteht, dass bei Erlangung der norwegischen Staatsangehörigkeit falsche Angaben zum Vater des Kindes gemacht wurden.

In Schweden war bisher ebenfalls ein präventives Verfahren in allen Fällen vorgesehen, wobei die Anerkennung der Vaterschaft das persönliche Erscheinen des Anerkennenden

beim Wohlfahrtsausschuss und die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses erfordert, wenn das Kind minderjährig ist (Kapitel 1 § 4 Absatz 1 Satz 2 Föräldrabalken – Elterngesetz) und der Wohlfahrtsausschuss nur zustimmen darf, wenn er davon ausgeht, dass der Mann der Vater des Kindes ist (Kapitel 1 § 4 Absatz 1 Satz 3 Föräldrabalken). Mit der Einführung der digitalen Anerkennung der Vaterschaft ist allerdings zweifelhaft, ob die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses bei digitaler Anerkennung der Vaterschaft noch erforderlich ist (Kapitel 1 § 4a Föräldrabalken). Bedingung für die digitale Anerkennung der Vaterschaft ist jedoch, dass das Kind schon in Schweden registriert ist.

Zusammenfassend lässt sich daher zweierlei feststellen: Mehrere andere europäische Rechtsordnungen widmen sich im Familienrecht der Frage der Verhinderung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, und als Instrument ist die Behördenanfechtung im Ausland zwar verbreitet, aber präventive Überprüfungsverfahren existieren auch in anderen Rechtsordnungen. Aufgrund der besonderen Erfahrungen in Deutschland mit der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Regelung zur Behördenanfechtung und der erheblichen Mängel, die in der Anwendung der geltenden Aussetzungsmöglichkeit aufgetreten sind, erscheint ein neuer Ansatz besser als die Übernahme eines ausländischen Regelungsmodells.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anstelle der Aussetzung der Beurkundung zwecks zwischengeschalteter Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde sollen Beurkundung und Missbrauchsprüfung organisatorisch getrennt werden. Die Vaterschaft soll zivilrechtlich nicht schon mit Beurkundung der erforderlichen Erklärungen (also der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter, die bei einem minderjährigen Kind regelmäßig auch Inhaberin der elterlichen Sorge ist und eine Zustimmung des Kindes entbehrlich macht (§ 1595 BGB)), sondern in Fällen mit einem „Aufenthaltsrechtsgefälle“ (zum Beispiel Anerkennender besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter eine Aufenthaltsgestattung) erst dann wirksam werden, wenn auch die Ausländerbehörde der Anerkennung zugestimmt hat. Die Zustimmung der Ausländerbehörde wird damit Wirksamkeitsbedingung für die Anerkennung der Vaterschaft; dies geht erheblich über die bisherige Rechtslage hinaus. Damit sind zwei wesentliche Vorteile verbunden:

- Die Missbrauchsprüfung findet nicht mehr in Beurkundungsstellen statt, so dass der eigentliche Beurkundungsvorgang nach den allgemeinen Grundsätzen des Beurkundungsrechts schnell abgeschlossen werden kann und Beurkundungsstellen nicht mehr Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft suchen, feststellen oder zum Anlass für eine Aussetzung nehmen müssen. Das führt im Ergebnis zu einer Entlastung der Notariate und Jugendämter, aber auch der Familiengerichte, vor denen Anerkennungen der Vaterschaft (zur Niederschrift des Gerichts) bisher ebenfalls möglich waren. Standesämter und deutsche Auslandsvertretungen werden zwar ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Beurkundungsstelle von der Missbrauchsprüfung entlastet, ihnen kommen aber im Gegenzug neue Aufgaben zu. Die Notariate, Jugendämter und Familiengerichte werden aber nicht nur von der Aufgabe entlastet, zugleich wird auch die bisherige Fehlerquelle uneinheitlicher Rechtsanwendung insbesondere bei der Handhabung von klar oder weniger klar erkennbaren Anhaltspunkten beseitigt.
- Die Ausgestaltung als Zustimmungsverfahren führt zu einer stärkeren Mitwirkung der Beteiligten als bisher. Waren die Beteiligten bislang nur an der Beurkundung interessiert, die möglichst nicht durch eine Missbrauchsprüfung belastet werden sollte, haben sie künftig ein stärkeres Eigeninteresse an der Durchführung der Zustimmungsprüfung durch die Ausländerbehörde, so dass Mitwirkungsobliegenheiten eine größere Rolle spielen können als bisher. Dies ist ein großer Vorteil auch

gegenüber einer Behördenanfechtung, bei der allein die Ausländerbehörde sämtliche Umstände aus dem teilweise schon lange zurückliegenden Anfechtungsvorgang ermitteln müsste und im Zweifel die gesamte Darlegungslast tragen würde.

Wie bisher bleiben leibliche Vaterschaften, wenn sie nachgewiesen sind, von der Missbrauchsprüfung ausgenommen.

- Wird die Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes begehrt, prüft das Standesamt, ob die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist und vorliegt. Fehlt die Zustimmung, weist es den Eintragungsantrag zurück. Diese Kontrollfunktion für die Standesämter ist neu und kompensiert, dass die Beurkundungsstellen keine Missbrauchsprüfung mehr vornehmen müssen. Das Standesamt ist für diese Kontrolle aber auch besser gerüstet als Beurkundungsstellen: Für die Geburt des Kindes gibt es nur ein zuständiges Standesamt, die Beteiligten können also nicht mehr auswählen, bei welcher Stelle die Missbrauchsprüfung erfolgt. Zudem soll das Standesamt nicht mehr konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sondern nur noch drei Dinge prüfen:
 - Ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle der Beteiligten vorliegt, wobei hier allein auf der Grundlage ihrer Identitätsnachweise und ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland geprüft wird,
 - wenn ja, ob die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, die die Beteiligten vorlegen müssen oder
 - ob ein geeigneter Nachweis vorliegt, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

Findet das Verfahren so statt, ist regelmäßig sichergestellt, dass missbräuchliche Anerkennungen verhindert werden. Im Inland erscheint es sinnvoller, die Ausländerbehörde nur mit einer Zustimmungsprüfung zu einer schon durchgeführten Anerkennung der Vaterschaft zu betrauen, um fiktive Prüfungen (wenn die geplante Anerkennung dann wegen einer individuellen Entscheidung des Mannes oder der Mutter ausbleibt) zu vermeiden und Ressourcen zu schonen. In deutschen Auslandsvertretungen, in denen sowohl Beurkundungen als auch ausländerbehördliche Prüfungen erfolgen, können die Beurkundung und die Zustimmung der Ausländerbehörde auch in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt werden.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde soll von den Beteiligten beantragt werden müssen; sie sollen Verantwortung für die Einleitung des Verfahrens tragen. Um sie dafür zu sensibilisieren, sollen die Beurkundungsstellen bei der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung darauf hinweisen, dass in Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles nach deutschem Recht die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, damit die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, und dass die Beteiligten sich selbstständig an die zuständige Ausländerbehörde wenden müssen.

Die Ausländerbehörde prüft dann noch einmal, ob tatsächlich ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und ob kein Nachweis für eine leibliche Vaterschaft des Anerkennenden vorgelegt wurde. Dann erfolgt die eigentliche Missbrauchsprüfung, wobei der bisher geltende Maßstab des § 1597a Absatz 1 BGB auch künftig beibehalten wird.

Die Prüfung der Zustimmung wird im Interesse der Beteiligten schneller als bisher erfolgen, dazu wird eine Entscheidungsfrist eingeführt, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt. Die Entscheidungsfrist setzt aber voraus, dass die Ausländerbehörde auch in die Lage versetzt wird, die Prüfung schnell abzuschließen. Dazu werden vier weitere Schritte vorgesehen:

1. Es werden Vermutungstatbestände geregelt, um Fälle aus der Prüfung auszusteuern, also schneller zu einer Zustimmung zu gelangen. Die Ausländerbehörde muss in Fällen, in denen klare Anhaltspunkte für eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden sprechen, nicht vertieft prüfen, ob ein Missbrauch der Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Dazu werden drei Fallgruppen gebildet: gemeinsamer Wohnsitz der Beteiligten, regelmäßige Unterhaltszahlungen und regelmäßiger Umgang mit dem Kind. Treffen die Voraussetzungen nicht auf einen Fall zu, ist damit nur geklärt, dass die Zustimmung nicht sofort erteilt werden kann und eine weitere Prüfung erforderlich ist.
2. Es wird auch Vermutungstatbestände geben, in denen klare Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Anerkennung sprechen, wobei anders als im bisherigen Recht an leicht überprüfbare Fallgestaltungen angeknüpft werden soll. Eine große Bedeutung in diesem Kontext gewinnen die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten, da so eine schnellere Entscheidung möglich ist, ob nach Aktenlage ein Missbrauch wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist.
3. Die Entscheidungsfrist wird gehemmt, wenn die Beteiligten schuldhaft nicht am Verfahren mitwirken und so eine Prüfung erschweren, beispielsweise der Ladung zu einer Anhörung nicht Folge leisten. Verhalten sie sich hingegen einwandfrei, nehmen sie also alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vor, erreichen sie einen schnellen Abschluss des Verfahrens.
4. Es wird eine zweite Kontrollstufe bei der Ausländerbehörde vorgesehen, wenn die Beteiligten arglistig handeln und vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben machen, falsche eidesstattliche Versicherungen abgeben oder gefälschte Unterlagen vorlegen. In diesen Fällen soll die Ausländerbehörde zur Rücknahme der erteilten Zustimmung berechtigt sein und dafür eine längere Frist erhalten. Die Ausgestaltung orientiert sich dabei inhaltlich an der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung, da in der Praxis auch die meisten missbräuchlichen Anerkennungen der Vaterschaft zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind genutzt werden. Das bedeutet: Zwar könnten Beteiligte ihre Mitwirkung am Zustimmungsverfahren missbrauchen und betrügerisch vorgehen, also darlegen, dass der Anerkennende noch nie Kinder anderer drittstaatsangehöriger Frauen anerkannt habe, er regelmäßig Umgang mit dem Kind habe oder andere Umstände so seien, dass die Zustimmung erteilt werden müsste. Stellt sich aber nachher das Gegenteil heraus, kann die Ausländerbehörde alle Rechtsfolgen beseitigen, die Rücknahme wirkt auf die Geburt des Kindes zurück. Bei dieser Regelung sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche Sicherungen vorgesehen.

Nicht zuletzt ist es denkbar, dass das Standesamt bei der Geburtsanmeldung oder Anmeldung des Namens des Vaters zur Nachbeurkundung übersieht, dass ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht oder die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vorliegt. Auch hier entsteht nach dem Entwurf aber kein größeres Problem: Die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister führt nicht dazu, dass das Fehlen der Zustimmung der Ausländerbehörde überwunden wird. Vielmehr ist dann eine rechtlich noch nicht entstandene Vaterschaft im Geburtenregister eingetragen. Dies ist – wie auch in anderen Fallgestaltungen – ein Fall für die gerichtlich angeordnete Berichtigung des Geburtenregisters durch das Standesamt, die auf Antrag oder von Amts wegen veranlasst werden kann. Die Neuregelung sieht dafür ergänzende Verfahrensvorschriften vor. Erst wenn die Eintragung des Vaters im Geburtenregister des Kindes schon fünf Jahre unbeanstandet blieb, tritt nach § 1598 Absatz 2 BGB (der nur redaktionell an das Zustimmungsmodell angepasst wird) Heilung ein und die ein-

getragene Vaterschaft gilt dann als wirksam entstanden. In der Zwischenzeit kann die Ausländerbehörde eine Berichtigung anregen, die dann vom Standesamt oder der standesamtlichen Aufsichtsbehörde beantragt werden kann.

Dies alles zeigt: Das neue Modell weist sowohl gegenüber der Behördenanfechtung als auch gegenüber dem Aussetzungsmodell ganz erhebliche Vorteile auf. Eine zweite Kontrollstufe gibt es beim Aussetzungsmodell nicht, sie könnte auch nicht eingeführt werden. Daher muss das Aussetzungsmodell alles auf eine Karte setzen und Beurkundungsstellen und Ausländerbehörden in einem sehr frühen Stadium unter hohem Zeitdruck vor die Herausforderung stellen, im Wesentlichen von Amts wegen zu ermitteln, ob ein Missbrauch begangen oder geplant ist. Die Behördenanfechtung bietet zwar mehr Zeit als das Aussetzungsmodell, aber auch hier haben die vergangene Praxis und die Rechtsprechung gezeigt, dass viele notwendige Erkenntnisse nicht rechtzeitig von Amts wegen zu ermitteln waren.

III. Alternativen

Die Fortentwicklung des bisherigen Präventivansatzes, wie sie etwa durch einen Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2020 (BR-Drs. 586/20) vorgesehen war, ist nicht gleich geeignet, um die oben skizzierten Regelungsziele zu erreichen. Auch eine Verbesserung der Prüfkriterien entbindet die Beurkundungsstellen nicht von einer Bewertung fachfremder Sachverhalte und gewährleistet die Einbindung der Ausländerbehörden nicht in vergleichbarem Maße. Die Einführung des Beteiligungserfordernisses der Ausländerbehörden in sämtlichen Fällen mit Ausländerbezug wiederum würde zu einer diskriminierenden und unverhältnismäßigen Verzögerung von Anerkennungen der Vaterschaft bei Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger führen und würde zudem die Ausländerbehörden übermäßig belasten. Darüber hinaus verhindert nur die Entkopplung von Beurkundung und Missbrauchsprüfung und die zentrale Zusammenführung der Voraussetzungen beim Standesamt ein „Antragshopping“, wie es im Rahmen des Präventivansatzes aus der Praxis berichtet wurde. Die genannte Fortentwicklung des Präventivansatzes des Landes Nordrhein-Westfalen war zudem nicht flankiert durch eine Rücknahmemöglichkeit bei Bekanntwerden unrichtiger wesentlicher Angaben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) des Grundgesetzes (GG). Das Gesetz ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da nur so wirkungsvoll die mit dem Gesetz beabsichtigte Schließung der beschriebenen Regelungslücke sichergestellt werden kann

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 2) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (das bürgerliche Recht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StAG (Artikel 3) schließlich folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Für das Personenstandswesen (Artikel 4 und 5) verfügt der Bund nach Art. 74 Absatz 1 Nummer 2 GG über die Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren entstehen beispielsweise durch die besser an den Fachkompetenzen ausgerichtete Trennung von Beurkundungs- und Missbrauchsprüfungsverfahren. Die Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörden wird durch die Streichung von Regelbeispielen, die in der Praxis nicht relevant sind, und die Aufnahme praxisrelevanter Regelbeispiele in das Prüfprogramm erleichtert. Es wird deutlicher normiert als bisher, dass bei Nachweis der biologischen Vaterschaft eine Missbrauchsprüfung obsolet ist. Darüber hinaus ist die Anführung von Regelbeispielen für nicht missbräuchliche Anerkennung geeignet, das Prüfverfahren für die Ausländerbehörden zu verkürzen. Die klare Formulierung von Mitwirkungs- und Nachweispflichten für die Antragsteller entbindet die Ausländerbehörden von aufwändigen Amtsermittlungen im Hinblick auf Tatbestandsmerkmale, die in der Sphäre der Antragsteller liegen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Stellung der Ausländerbehörden in aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren stärkt und sie von aufwändigen Amtsermittlungen im Hinblick auf Tatbestandsmerkmale, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, entlastet.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er dazu beiträgt, die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften zu verhindern, durch welche die tatsächliche Abstammung eines Kindes und das Verhältnis der Mutter zum vermeintlichen Vater in der Folge unrichtig dokumentiert wird.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die dem Bund und den Kommunen entstehenden Minderausgaben lassen sich nicht exakt beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Fällen fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Fall verhinderter Scheinvaterschaft erhebliche Mittel eingespart werden, da die betroffenen Personen keine oder nur niedrigere Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei ebenfalls fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes ungerechtfertigter Familiennachzug verhindert werden kann.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Unter bestimmten gesetzlich definierten Umständen ist die Wirksamkeit von Vaterschafts- anerkennung bei nicht leiblichen Kindern von der Zustimmung der zuständigen Ausländer- behörde (ABH) bzw. Auslandsvertretung (AV) abhängig, die von den Beteiligten zu bean- tragen ist. Im Falle einer leiblichen Vaterschaft besteht kein Zustimmungserfordernis, diese ist jedoch zur Herbeiführung der Eintragung beim Standesamt durch Vorlage des Ergebnis- ses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nachzuweisen. Beantragen die Betei- ligten trotz Geltendmachung der leiblichen Vaterschaft dennoch die Zustimmung, stellen die Ausländerbehörden bzw. die Auslandsvertretungen die Wirksamkeit nur noch formal auf Antrag fest. Dabei haben die Anerkennenden und die Mütter die jeweiligen Verfahren immer gemeinsam zu durchlaufen. Leibliche anerkennende Väter müssen dazu das Kindschafts- verhältnis mittels Abstammungsuntersuchung entweder nach § 85a Absatz 2 AufenthG ge- genüber den Ausländerbehörden bzw. den Auslandsvertretungen, oder nach dem ebenfalls neu geschaffen § 34a PStV, gegenüber den Standesämtern nachweisen. Im Folgenden wird daher, bei einheitlicher Herleitung der Fallzahlen, die Belastung jeweils hälftig zwi- schen AufenthG und PStV dargestellt.

Die geschaffene Zustimmungspflicht für die Anerkennung von Vaterschaften bzw. die ge- schaffenen Pflichten zur Feststellung einer anerkannten leiblichen Vaterschaft gelten immer dann, wenn zwischen Personen mit schwachem Aufenthaltsrecht gemäß § 85a Absatz1 AufenthG oder im Ausland lebende Drittstaatsangehörige mit im In- und Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen Kindschaftsverhältnisse entstehen. Fokussiert auf die Fall- gruppen reiner Inlandssachverhalte, wird für die Herleitung der Fallzahlen angenommen, dass in etwa 550.000 Personen mit schwachem Aufenthaltsstatus potentiell von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben betroffen sein werden. Geht man weiter davon aus, dass wegen behaupteter Vaterschaften etwa 5% dieser 550.000 in Deutschland lebenden Per- sonen zukünftig von dieser Gesetzesinitiative berührt sein werden, ist insgesamt jährlich mit etwa 27.500 zusätzlichen Verwaltungsverfahren zu rechnen. Schwerer einzuschätzen ist, wie viele der etwa 1 Million Personen, für die in der Hauptsache für touristische oder berufliche Zwecke jährlich ein Schengen-Visum erteilt wird, im Rahmen von Vaterschafts- anerkennungen in Kontakt mit Ausländerbehörden werden kommen müssen. Gleiches gilt für visafrei eingereiste Personen. Im Modell der Fallzahlherleitung sind diese Personen- gruppen daher mit angenommenen 5.000 zusätzlichen Inlandsverfahren berücksichtigt. Auch für die Sachverhalte mit Auslandsbezug, lässt sich nur modellhaft eine Größenord- nung festlegen. Es wird daher angenommen, dass die Größenordnung von anzuerkennen- den Vaterschaften von im Inland und im Ausland lebenden Deutschen mit im Ausland le- benden drittstaatsangehörigen Partnern in der ähnlichen Größenordnung liegt, wie die 32.500 für das Inland angenommenen Sachverhalte. Zusammengenommen leiten sich die Mengengerüste auf Vorgabenebene somit von 65.000 angenommenen zusätzlichen Ver- waltungsverfahren ab.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Feststellung der leiblichen Vaterschaft; § 85b Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 1 Satz 3

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8.450	60		8.450	

Im Falle eines anzuerkennenden leiblichen Kindschaftsverhältnisses ist dieses durch eine genetische Abstammungsuntersuchung zu belegen. Geht man davon aus, dass insgesamt etwa 65% der 65.000 angenommenen Vaterschaftsverhältnisse auf leiblichen Beziehungen beruhen, und nimmt man weiter an, dass 80% dieser Gruppe das Kindschaftsverhältnis bereits mittels Abstammungsnachweis gegenüber den Standesämtern nachgewiesen haben, sind an dieser Stelle nur noch die zeitlichen Aufwände der Bürgerinnen und Bürger für das Feststellen der Vaterschaft in den verbleibenden 20% dieser Gruppe zu berücksichtigen. Gemäß des Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9), kann man von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 30 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen.

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Zustimmung zur leiblichen Vaterschaftsanerkennung; § 85b Absatz 1 i. V. m. § 85a Absatz 2

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8.450		200		1.690

In Ergänzung zur Vorgabe 4.1.1 wird in denselben Fällen auch die Zustimmung des anzuerkennenden leiblichen Kindschaftsverhältnisses beantragt, dafür fallen für diese Fallgruppe keine zusätzlichen zeitlichen Aufwände für die Beantragung der Zustimmung bei den ABHs bzw. den AVs an dieser Stelle, aber je Fall insgesamt zusätzlich 200 Euro für den Nachweis der Abstammung als Sachkosten an. Gemäß des Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9), kann man von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 30 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen.

Vorgabe 4.1.3: Antrag auf Prüfung der Wirksamkeit der leiblichen Vaterschaftsanerkennung; § 34a PStV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
33.800	60	200	33.800	6.760

Sollte im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung durch die Standesämter nicht bereits die Zustimmungen der ABHs bzw. der AVs nach § 85a Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 85a Absatz 2 AufenthG durch die Antragstellenden vorgelegt werden, wird von den Standesämtern geprüft, ob das die Abstammung bestätigende Ergebnis einer Abstammungsuntersuchung vorgelegt wird. Für die Personengruppe – 80% der Fälle der leiblichen Vaterschaften und damit in 33.800 Fällen – fallen in diesem Zusammenhang ebenfalls 200 Euro für den Nachweis der Abstammung als Sachkosten an. Gemäß des Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9), kann man von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 30 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen.

Vorgabe 4.1.4: Antrag auf Zustimmung zu einer nicht leiblichen Vaterschaft; § 85b Absatz 1 i. V. m. § 85a Abs. 1 Satz 1 und 2

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22.750	90	0	34.125	

Die übrigen 35% der durch Anerkennung zu begründenden Vaterschaftsverhältnisse (22.750 Fälle) beruhen auf anderen, als leiblichen Beziehungen und bedürfen daher der Zustimmung der ABHs. Gemäß Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1 bis 3, 6, 7 und 9), kann man bei steigender Komplexität von einem Zeitaufwand zur Antragstellung von etwa jeweils 45 Minuten für die Anerkennenden und die Mütter ausgehen. Zusatzkosten durch Abstammungsnachweise entfallen hier jedoch.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Zukünftig ist die Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennungen von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung abhängig. Haben die Standesämter die Wirksamkeit der anerkannten Vaterschaft bereits geprüft, wird die Wirksamkeit durch die ABHs bzw. AVs nur noch formal festgestellt. Mit Blick auf den zu erwartenden Mehraufwand in den zuständigen Verwaltungseinheiten, ist an dieser Stelle zwischen leiblichen Kindschaftsverhältnissen und anderen denkbaren Anerkennungen zu unterscheiden.

Vorgabe 4.3.1: Feststellung des leiblichen Kindschaftsverhältnisses; § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.225	40	33,40		94	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				94	

Es wird angenommen, dass etwa 65% der Vaterschaften auf leibliche Verwandtschaftsverhältnisse zurückgehen – weiter wird angenommen, von denen 80% nur bei den Standesämtern nach § 34a PStV geprüft werden und 20% einer Prüfung durch die Ausländerbehörden nach § 85a AufenthG unterzogen werden (8.450 Fälle), sowie weiter, dass 50% dieser Vorgänge durch kommunale Ausländerbehörden entschieden werden; 50% dieser Fälle werden in den Auslandsvertretungen geprüft. Die annähernd gleiche Verteilung auf Behörden im Inland und im Ausland folgt daraus, dass der Gesetzentwurf die Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörde nur vorsieht, wenn sowohl die Anerkennung der Vaterschaft als auch die Zustimmung der Mutter im Inland beurkundet werden, wird auch nur eine der Erklärungen im Ausland beurkundet, ist nach § 85b Absatz 3 AufenthG die Auslandsvertretung für die Prüfung nach § 85a AufenthG zuständig. Zwar wird angenommen, dass die Regelungen im Ausland und im Inland etwa gleich viele Sachverhalte erfassen (jeweils 32.500 Fälle). Die Fälle, in denen trotz Inlandsbezugs eine Beurkundung einer der Erklärungen im Ausland erfolgt und deshalb eine Zuständigkeit der Auslandsvertretung auslösen, dürften aber keine größere Verschiebung der Zuständigkeitslasten bewirken, so dass die Verteilung 50% kommunale Ausländerbehörden und 50% Auslandsvertretungen in etwa

zutreffen dürfte. In den Fällen einer Feststellung der leiblichen Abstammung, bei denen die betroffenen Personen das Verwandtschaftsverhältnis durch eine genetische Abstammungsuntersuchung an anderer Stelle nachgewiesen haben, ist der Aufwand der Behörden an dieser Stelle stark eingeschränkt. Gemäß Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 2, 11 und 14), wird der behördliche Zeitaufwand für die Prüfung der eingereichten Unterlagen, der Durchführung einer kurzen persönlichen Vorsprache der Antragstellenden sowie der Fertigung entsprechender Vermerke auf etwa 40 Minuten geschätzt. Die neue Aufgabe wird vorrangig durch den mittleren Dienst der kommunalen bzw. der Bundesverwaltung vorgenommen werden (Lohnkosten 33,40 Euro/Stunde bzw. 33,80 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.2: Feststellung des leiblichen Kindschaftsverhältnisses; § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.225	40	33,80		95	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				95	

Erneut ausgehend von der Annahme, dass 65% der Anerkennungen leibliche Vaterschaften betreffen, von denen 80% bei den Standesämtern nach § 34a PStV und 20% bei den Ausländerbehörden nach § 85a AufenthG geprüft werden und die sich jeweils zu 50% auf kommunale Ausländerbehörden und zu 50% auf die Auslandsvertretungen des Bundes verteilen, ergeben sich 4.225 Fälle für die Auslandsvertretungen, die unter die Vorgabe 4.3.2. fallen. Es bleibt auch hier bei der Schätzung von 40 Minuten Personalaufwand. Die neue Aufgabe wird vorrangig durch den mittleren Dienst der kommunalen bzw. der Bundesverwaltung vorgenommen werden (Lohnkosten 33,40 Euro/Stunde bzw. 33,80 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.3: Erteilung bzw. Versagung bei behauptetem leiblichem Kindschaftsverhältnissen; § 85a Absatz 2 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.225					
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					

Es wird angenommen, dass die Zahlenansätze zur Vorgabe 4.3.3. und 4.3.1. gleichlaufen. Die Prüfung der Vorgabe 4.3.3. ist bei behauptetem leiblichem Kindschaftsverhältnis in der Prüfung der Vorgabe 4.3.1. enthalten. Gesonderter Personalaufwand entsteht für die kommunalen Ausländerbehörden nicht.

Vorgabe 4.3.4: Erteilung bzw. Versagung bei behauptetem leiblichem Kindschaftsverhältnis; § 85a Absatz 2 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.225					
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					

Die Vorgabe 4.3.4. ist in der Vorgabe 4.3.2. bereits enthalten, gesonderter Personalaufwand entsteht für den Bund daraus nicht.

Vorgabe 4.3.5: Prüfung der Wirksamkeit einer anerkannten Vaterschaft durch die Standesämter; § 34a PStV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
33.800	40	44,60		1005	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1005	

Liegt eine bereits erteilte Zustimmung einer ABH oder AV nicht vor, haben die Standesämter die Prüfung der Wirksamkeit einer anerkannten Vaterschaft von der Vorlage eines Abstammungsnachweises abhängig zu machen. Das betrifft voraussichtlich 80% derjenigen 65% der vom Gesetz erfassten Anerkennungen, die leibliche Vaterschaften darstellen (33.800 Fälle). Gemäß Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 2, 11 und 14), wird der behördliche Zeitaufwand für die Prüfung der eingereichten Unterlagen, der Durchführung einer kurzen persönlichen Vorsprache der Antragstellenden sowie der Fertigung entsprechender Vermerke auf etwa 40 Minuten geschätzt. Die neue Aufgabe wird vorrangig durch den gehobenen Dienst der kommunalen Verwaltung vorgenommen werden (Lohnkosten 44,60 Euro/Stunde). Für den Fall, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zustimmung der ABH bzw. der AV vorlegen können, unterscheidet sich der Verwaltungsaufwand von den bisher üblichen Verfahren nicht.

Vorgabe 4.3.6: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei sonstigen Kindschaftsverhältnissen; § 85a Absatz 3 bis 5 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11.375	220	40,20		1.677	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.677	

Im Unterschied zu den leiblichen Abstammungsverhältnissen, wird der behördliche Prüfaufwand in den sonstigen Fällen (35% der angenommenen 65.000 Verwaltungsverfahren im Inlands- und Auslandsverhältnis von 50/50) als deutlich umfangreicher eingeschätzt. Hier ist durch Befragungen der Antragstellenden und eventuell der Kinder und anderer Methoden der Sachverhaltsprüfung sicherzustellen, dass die Vaterschaft nicht ausschließlich zu Aufenthaltzwecken missbräuchlich erklärt wird. Der Aufwand der Sachverhaltsprüfung in den Ausländerbehörden oder den Auslandsvertretungen zum Zwecke der zu erteilenden

Zustimmung wird daher analog zu den im Ehegattennachzug üblichen Ehegattenbefragungen auf 220 Minuten im Einzelfall geschätzt. Dabei gilt die Annahme, dass die Detailtiefe der definierten Vermutungstatbestände eine diesbezügliche Sachverhaltsaufklärung in allen Vorgängen von den Entscheidenden fordert. Da an den Verfahren der mittlere und der gehobene Dienst gleichermaßen beteiligt ist, wird als Lohnkostenkomponente der kommunale Durchschnitt in Höhe von 40,20 Euro und für die Bundesverwaltung der Durchschnitt in Höhe von 42,20 Euro angenommen.

Vorgabe 4.3.7: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei sonstigen Kindschaftsverhältnissen; § 85a Absatz 3 bis 5 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11.375	220	42,20		1.760	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.760	

Auch die Auslandsvertretungen des Bundes haben Erfüllungsaufwand zu tragen, der in den übrigen 50% der 35% nicht leiblichen Vaterschaftsanerkennungen aus der Menge von 65.000 Fällen (11.375 Fälle) entsteht. Da an den Verfahren der mittlere und der gehobene Dienst gleichermaßen beteiligt ist, wird als Lohnkostenkomponente der kommunale Durchschnitt in Höhe von 40,20 Euro und für die Bundesverwaltung der Durchschnitt in Höhe von 42,20 Euro angenommen.

Vorgabe 4.3.8: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei sonstigen Kindschaftsverhältnissen im Widerspruchsverfahren; § 85a Absatz 3 bis 5 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.138	220	44,60		186	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				186	

Geht man davon aus, dass etwa 10% der zustimmungspflichtigen Antragsverfahren nach Versagung der Zustimmung bei nicht leiblichen Kindschaftsverhältnissen (10% von 22.750 Fällen, die 50/50 auf Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen entfallen) in ein Widerspruchsverfahren münden könnten, ergibt sich auch hier ein Mehraufwand für die zuständigen Verwaltungseinheiten. Da sich im Widerspruchsverfahren im Wesentlichen auf die durch die Antragstellerinnen und Antragsteller neu vorgebrachten Sachverhaltsschilderungen konzentriert wird, der Aufwand für das Erstellen des Widerspruchbescheides aber steigt, wird der für Sachentscheidung angenommene Zeiteinsatz konstant gehalten. Die Aufgabe wird jedoch ausschließlich durch den gehobenen Dienst des kommunalen oder des bundeseigenen Dienstes geleistet werden (Lohnkosten 44,60 Euro/Stunde bzw. 46,50).

Vorgabe 4.3.9: Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung bei sonstigen Kindschaftsverhältnissen im Widerspruchsverfahren; § 85a Absatz 3 bis 5 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.137	220	46,50		194	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				194	

Auch die Auslandsvertretungen tragen 50% der Last der Widerspruchsverfahren, die 10% der Zustimmungen für nicht leibliche Anerkennungen der Vaterschaft ausmachen (1.137 Fälle).

Vorgabe 4.3.10: Anzeige fehlerhafter Eintragung in das Personenstandsregister; § 85c Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
650	110	44,60		53	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				53	

Geht man davon aus, dass die Ausländerbehörden in etwa 1% der angenommenen Vaterschaftsanerkennungen davon Kenntnis erlangen, dass ohne vorherige positive behördliche Einstufung eine Eintragung in ein Personenstandsregister vorgenommen wurde, kann es jährlich zu bis zu 650 Anzeigen dieser Art kommen. Gemäß Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 3, 5, 10 und 14), kann man einem behördlichen Zeitaufwand von etwa 110 Minuten, ausgeführt durch den gehobenen Dienst (Lohnkosten 44,60 Euro/Stunde), für diese Anzeigen annehmen.

Vorgabe 4.3.11: Hinweis auf fehlende Wirksamkeit durch Standesamt; § 44 Absatz 4 PStG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6.500	10	40,20	0	44	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44	

Geht man davon aus, dass in etwa 10% der angenommenen Vaterschaftsverhältnissen die Geburtseintragung ohne gleichzeitige Eintragung der Vaterschaft vor einem Standesamt beantragt wird, kann es zu bis zu 6.500 pflichtgemäßen Hinweisen bezüglich der fehlenden Wirksamkeiten kommen. Gemäß des Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 2, 11 und 14), kann man einem behördlichen Zeitaufwand von etwa 10 Minuten, ausgeführt durch den mittleren und den gehobenen Dienst (durchschnittliche Lohnkosten 40,20 Euro/Stunde), für diese einfachen, aber schriftlich fixierten Hinweise annehmen.

Vorgabe 4.3.12: Unterrichtspflicht öffentlicher Stellen; § 87 Absatz 7 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
650	15	40,20	0	7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Geht man analog zu 4.3.10 davon aus, dass in etwa 1% der angenommenen Vaterschafts-
anerkennungen auch andere Behörden in Kenntnis entscheidungsrelevanter Details kommen können, wird durch die mit § 87 Absatz 7 AufenthG neu geschaffene Mitteilungspflicht ein zusätzlicher Aufwand für die Meldepflichtigen entstehen. Es wird angenommen, dass die Entscheidung, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um unterrichtungspflichtige Sachverhalte handelt, in den Kommunen laufbahnübergreifend getroffen wird. Hier wird der kommunale Durchschnittslohn angesetzt (durchschnittliche Lohnkosten 40,20 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.13: Rücknahme erteilter Zustimmungen; § 85c Absatz 3 und 4 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	200	64,90	0	117	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117	

Geht man davon aus, dass sämtliche der 42.250 leiblichen und 50% der übrigen Kind-
schaftsverhältnisse in eine Zustimmung münden, und berücksichtigt man, dass auch bei behaupteten leiblichen Kindschaftsverhältnissen eine Zustimmung arglistig erschlichen oder durch Bedrohung oder Bestechung erlangt worden sein kann (§ 85c AufenthG), leitet sich die Fallzahl von einer Grundgesamtheit von etwa 54.000 Zustimmungsfällen ab. Geht man weiter davon aus, dass innerhalb von 5 Jahren in höchstens 1% der Fälle Rücknahmen vollzogen werden müssen, kann von einer Fallzahl von 540 Rücknahmen ausgegangen werden. Gemäß des Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 1, 3, 5, 11 und 14), kann man von einem behördlichen Zeitaufwand von etwa 200 Minuten, ausgeführt durch den höheren kommunalen Dienst (Lohnkosten 64,90 Euro/Stunde) ausgehen.

Vorgabe 4.3.14: Prüfung auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bei konkreten Anhaltspunkten; § 85a a.F AufenthG (ID-IP: 2020062907223302)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	950	41	0	-584	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-584	

Die unter der ID-IP 2020062907223302 geführte Pflicht zur Prüfung eventuellen Missbrauchs durch die ABHs nach Hinweis aus den beurkundenden Behörden, tritt außer Kraft. Die Prüfung im Verdachtsfall wird durch das neu etablierte Standardverfahren ersetzt.

Vorgabe 4.3.15: Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft; § 1597a a. F BGB

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-65.000	65	40,2	0	-2.831	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-2.831	

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft hatten die die Vaterschaft beurkundenden Stellen die Beurkundung auszusetzen und den Fall der Ausländerbehörde zur Prüfung vorzulegen. Da nach dem neu etablierten Standardverfahren dieses Missbrauchsfeststellungsverfahren entbehrlich wird, wird § 1597a BGB aufgehoben. Gemäß Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Standardaktivitäten 3, 5 und 14), kann man von einem behördlichen Zeitaufwand von etwa 65 Minuten, ausgeführt durch den mittleren und den gehobenen kommunalen Dienst (durchschnittliche Lohnkosten 40,20 Euro/Stunde) ausgehen.

5. Weitere Kosten

Fortentwickelt aus den insgesamt 2.275 angesetzten Widerspruchsverfahren wird angenommen, dass zukünftig 2/3 der Zustimmungsanträge auch im Widerspruchsverfahren erfolglos bleiben werden. Weiter angenommen, dass 50% dieser auch im Widerspruch erfolglos gebliebenen Verfahren durch die Betroffenen bis in eine gerichtliche Auseinandersetzung getragen werden, ist in dieser Angelegenheit mit etwa 750 Gerichtsverfahren zu rechnen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die mit dieser Gesetzesinitiative weggefallenen Missbrauchsfeststellungsverfahren ebenfalls regelmäßig vor Gericht entschieden wurden, wird in dieser Schätzung von 250 zusätzlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ausgegangen. Dadurch könnten bei einem zugrunde gelegten Streitwert von 2.000 Euro unter Berücksichtigung der Instanzenwege für die Gerichte ein zusätzlicher Aufwand von etwa 340.000 Euro entstehen.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet, da die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften dauerhaft im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die neu eingeführten Regelungen in Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Ziel der Evaluierung ist die Wirksamkeit der neu eingeführten Verfahren und Regelungen im Hinblick auf die Aufdeckung und Verhinderung von Missbrauchsfällen. Als Indikatoren werden dabei insbesondere bestehende Statistiken und eine erneute Erhebung bei den am Verfahren beteiligten Behörden (vor allem Ausländerbehörden, Standesämter) herangezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 85a macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von §§ 85b und 85c macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung einer Übergangsvorschrift in § 105e macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aus der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach dem neu eingefügten § 85c (siehe dazu Nummer 6) folgt nach der Neuregelung in § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (siehe dazu Artikel 3 Nummer 2) der Verlust der Staatsangehörigkeit für das betreffende Kind. Dies gilt, soweit kein Ausschlussgrund nach dem entsprechend anwendbaren § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4, welche entsprechend für die Rücknahme gelten bzw. in diesen Konstellationen schon die Rücknahme ausschließen, etwa weil das Kind sonst staatenlos würde. Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes entfällt auch die Grundlage für einen hieran anknüpfenden Aufenthaltstitel zum Familiennachzug des Anerkennenden oder der Mutter. Der Zielsetzung des Gesetzes zufolge, die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer missbräuchlichen Anerkennungen der Vaterschaft effektiv und zeitnah zu verhindern, wird durch die Regelung eines gesetzlichen Erlöschensgrundes in diesen Fällen Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Für die Dauer der Prüfung, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) vorgesehen. Dadurch soll die Anwesenheit der Beteiligten im laufenden Verfahren gewährleistet werden, die nicht aus anderen Gründen bereits ein Aufenthaltsrecht besitzen. Insbesondere wird dadurch ermöglicht, dass diese ihren Mitwirkungspflichten, u.a. Vorsprachen bei der Ausländerbehörde, nachkommen können.

Die Abschiebung ist solange auszusetzen, bis die Behörde das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung oder einer missbräuchlichen Zustimmung festgestellt hat

Zu Nummer 4

Um zu verhindern, dass die Rücknahme durch die Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 2 bis 4 AufenthG aufgrund von Fristablaufs bei Einlegung eines Rechtsbehelfs ins Leere laufen könnte (vgl. Begründung zu § 1598 BGB), wird geregelt, dass Rechtsbehelfe gegen die Rücknahme kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben. Einstweiliger Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung steht den Betroffenen nach allgemeinen Vorschriften (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung) zu.

Zu Nummer 5

Die Voraussetzungen für ein Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde sollen künftig zentral in einem neuen § 85a Absatz 1 geregelt werden. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist zukünftig in allen Prüffällen wegen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten, das zu einer Vermittlung eines Aufenthaltsrechts über die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes führen kann, erforderlich, wenn der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist.

Über die Neuregelung in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB (siehe Artikel 2 Nummer 3) wird das Zustimmungserfordernis in den Prüffällen konstitutiv für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung hierzu. Dabei gilt wie allgemein im Abstammungsrecht: Die wirksame Anerkennung der Vaterschaft begründet die Vaterschaft des Kindes ab seiner Geburt. Ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde entsteht die rechtliche Vaterschaft nicht, es darf keine Eintragung der Vaterschaft beim Standesamt in das Personenstandsregister erfolgen und Letzteres hat etwaige Anträge auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurückzuweisen. Übersieht das Standesamt das Zustimmungserfordernis, bleibt es dabei: Die Anerkennung ist unwirksam, die rechtliche Vaterschaft entsteht nicht. Das Geburtenregister ist dann unrichtig und es ist eine Berichtigung des Personenstandsregisters bis zu einer Höchstfrist von fünf Jahren möglich (§ 1598 BGB, § 48 PStG).

§ 85a Absatz 2 regelt, dass bei nachgewiesener leiblicher Vaterschaft auf Antrag die Feststellung der Ausländerbehörde zu treffen ist, dass kein Zustimmungserfordernis vorliegt. Absatz 3 enthält eine Definition der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft. In § 85a Absatz 3 bis 5 sind im Übrigen die Voraussetzungen für die Versagung beziehungsweise Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung geregelt. Zudem werden zur Erleichterung der Prüfung widerlegbare Vermutungen aufgeführt, die für beziehungsweise gegen eine missbräuchliche Anerkennung herangezogen werden können. Die Vermutungsregelungen in Absatz 4 und 5 indizieren im Falle des Absatzes 4 einen Missbrauch und im Falle des Absatzes 5, dass kein Missbrauch erfolgt. Zwischen Absatz 4 und 5 besteht keine zwingende Prüfreihenfolge; entscheidend ist, welche Anhaltspunkte, es nach Ansicht der Ausländerbehörde nach Anhörung der Antragsteller bzw. Sichtung der von den Antragstellern vorgelegten Nachweise gibt. Treffen sowohl Vermutungsregelungen nach Absatz 4 als auch nach Absatz 5 zu, gilt keine Vermutung. Auch im Übrigen sind die Vermutungen widerlegbar. Ist im Einzelfall keine Vermutung anwendbar, ist in einer Gesamtschau der Anhaltspunkte festzustellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist oder nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für ein Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde. Ein solcher Prüffall ist stets gegeben, wenn zwischen den Beteiligten ein so genanntes „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ besteht, das über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG zu einer aufenthaltsrechtlich gefestigten Position der Person mit ungesichertem Status führen kann. Damit werden zum einen Fälle, in denen Anerkennender und Mutter gefestigte Aufenthaltsrechte besitzen (zum Beispiel eine deutsche Staatsangehörigkeit und eine Aufenthaltserlaubnis) von vornherein aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konstellationen,

in denen Anerkennender und Mutter beide über kein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, etwa beide geduldet oder gestattet sind. Auf diese Weise werden nur Fälle überprüfungsbedürftig, die tatsächlich aufenthaltsrechts- oder staatsangehörigkeitsrechtliches Potenzial für Missbrauch bieten. Dies ist sowohl zur Vermeidung überschießender Grundrechtseingriffe bei den Beteiligten als auch zur Vermeidung einer Überlastung der beteiligten Behörden (Standesämter, Ausländerbehörden) geboten. Alle Konstellationen sind darüber hinaus durch die Vorlage von Dokumenten (zum Beispiel Pass, Personalausweis, Aufenthaltstitel, Duldung, Gestattung) leicht überprüfbar.

Absatz 1 Satz 1 nennt als gefestigte Aufenthaltsrechte des Anerkennenden oder der Mutter in Anlehnung an § 4 Absatz 1 und Absatz 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit und alle unbefristeten Aufenthaltsrechte und die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz und dessen Familienangehöriger. Im Einzelnen gehört hierzu

- die deutsche Staatsangehörigkeit
- die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates, soweit der Unionsbürger nach § 2 FreizügigkeitsG/EU freizügigkeitsberechtigt ist,
- die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates, soweit der EWR-Staatsbürger entsprechend § 2 i.V.m. § 12 Freizügigkeits/EU freizügigkeitsberechtigt ist,
- die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger,
- das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürgern,
- das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von EWR-Staaten
- die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG,
- die Daueraufenthalts-EU nach § 9a AufenthG,
- das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei.

Ebenso gehören hierzu Personen, die ein in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genanntes Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen EU-Vereinigtes Königreich besitzen, was durch den Besitz eines Aufenthaltsdokuments-GB nachgewiesen werden kann.

Bei Unionsbürgern, Staatsangehörigen der anderen EWR-Staaten und Staatsangehörigen der Schweiz muss nicht im Einzelnen geprüft werden, ob diese freizügigkeitsberechtigt sind und somit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht. Entsprechend Nummer 5.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 3. Februar 2016 (GMBI. 2016 Nummer 5, S. 86) ist vom Bestehen eines grundsätzlich unbefristeten Freizügigkeitsrechts auszugehen. Außer in den Fällen der bestandskräftigen oder vorläufig vollziehbaren Verlustfeststellung nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit besteht nämlich bei den genannten Personengruppen ein Freizügigkeitsrecht nur dann nicht, wenn die betreffenden Personen weder ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben noch nach § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Dies gilt bei Unionsbürgern, die weder selbstständig noch unselbstständig arbeiten, im gesetzlich näher bestimmten Sinne zudem nicht oder nicht mit ausreichender Erfolgsaussicht Arbeit suchen, nicht aus einem gesetzlich genannten Grund aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und zudem ihren Lebensunterhalt in einem Maße nicht sichern können, dass die Existenzmittel als nicht ausreichend anzusehen sind. Ein nicht bestehendes Freizügigkeitsrecht wird jährlich in weit unter einem halben Prozent der im Bundesgebiet erfassten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger festgestellt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit, die sonstige Unionsbürgerschaft sowie die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz kann durch sämtliche zur Verfügung stehenden Beweismittel nachgewiesen werden. Das deutsche Passrecht einschließlich der Passverordnung sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sehen als Nachweis einen gültigen Pass oder Personalausweis vor; Aufenthaltsrechte können aber auch ohne einen solchen Nachweis bestehen, da ihre Existenz nicht von den entsprechenden Nachweisen abhängt.

Als „ungesicherte“ Formen des Aufenthalts nennt Absatz 1 Satz 1

- die Aufenthaltsgestattung nach §§ 55 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) (Nummer 1)
- eine bestehende Ausreisepflicht nach Maßgabe von § 50 Absatz 1 (Nummer 2),
- die Berechtigung zu einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder zu einem Kurzaufenthalt in diesem Gebiet nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Nr. 3; Schengen-Visum).

Die Gestattung nach Nummer 1 ist durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattungen (vgl. § 63 AsylG) dokumentiert, die Ausreisepflicht nach Nummer 2 in vielen Fällen in Form einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung und die Berechtigung nach Nummer 3 in Form eines Schengenvisums. Nicht als „ungesicherte“ Form des Aufenthalts gilt ein Aufenthalt so genannter Positivstaater, die nach der Verordnung 2018/1806 für einen Kurzaufenthalt von der Visumpflicht befreit sind oder die nach § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) auch bei einem beabsichtigten längeren Aufenthalt von der Visumpflicht befreit sind, so lange die 90-Tages-Frist nach § 41 Absatz 3 Satz 1 AufenthV für die erforderliche Beantragung eines Aufenthaltstitels nicht überschritten wurde und damit keine Ausreisepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 vorliegt. Die Betroffenen sind in diesen Fällen anders zu behandeln als Inhaber von Schengenvisa nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, da das Erfordernis der Einreise mit dem erforderlichen (nationalen) Visum (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) für die in § 41 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung aufgelisteten Staatsangehörige nicht gilt und innerhalb der 90-Tages-Frist die Beantragung eines Aufenthaltstitels im Inland möglich ist. Dies ist anhand der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit der Betroffenen überprüfbar.

Die Nummern 1 bis 3 knüpfen indes an einen Aufenthalt im Bundesgebiet an und können daher Fälle nicht berücksichtigen, in denen sich die Mutter und/oder der Anerkennende noch im Ausland befindet bzw. befinden und noch nicht in das Bundesgebiet eingereist sind und die Beurkundung im Ausland erfolgt. Daher werden von der Nummer 4 a) und b) Personen erfasst, die noch nicht in das Bundesgebiet eingereist sind und noch keinen Aufenthaltstitel oder lediglich ein Schengen-Visum besitzen. Ausgenommen hiervon sind so genannte Positivstaater und Personen, die nach § 41 Absatz 1 und 2 AufenthV von der Visumpflicht befreit sind.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass § 85a AufenthG auch dann gilt, wenn die Anerkennung der Vaterschaft ausländischem Abstammungsrecht unterliegt.

Das auf die Anerkennung der Vaterschaft anzuwendende Recht richtet sich in grenzüberschreitenden Fällen nach Artikel 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Nach Artikel 19 Absatz 1 EGBGB kann in Bezug auf die Anerkennung der Vaterschaft ausländisches Recht zur Anwendung kommen.

§ 85a Aufenthaltsgesetz und § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB haben das Ziel, das öffentliche Interesse an der Steuerung der Einwanderung, einer Verhinderung der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft und an der Kindeswohlgerechten Zuordnung der Elternschaft zu sichern.

Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde auch in den Fällen von Anerkennungen der Vaterschaft erforderlich ist, in denen die Abstammung des Kindes ausländischem Recht unterliegt. § 85a AufenthG soll daher ausdrücklich ohne Rücksicht darauf zur Anwendung kommen, ob sich die Abstammung nach deutschem oder ausländischem Abstammungsrecht richtet.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB bestimmt, dass die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, wenn die nach § 85a Absatz 1 erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt; § 85a definiert, wann die Zustimmung erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass eine nach ausländischem Recht über Artikel 19 Absatz 1 EGBGB an sich wirksam begründete Abstammung nach Anerkennung der Vaterschaft ausnahmsweise in Deutschland nicht wirksam wird, wenn die nach § 85a erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt. Erst wenn diese Zustimmung erteilt ist, wird der nach ausländischem Recht begründeten Abstammung auch für Deutschland Wirkung beigemessen.

Die im Entwurf vorgesehene Lösung geht weiter als die geltende Regelung des § 1597a BGB: Zwar ist in der Rechtswissenschaft in der Diskussion, ob § 1597a BGB als Teil des *ordre public* oder generell als öffentliches Recht von den Anwendungsbefehlen des Artikel 19 EGBGB ausgenommen ist. Er erreicht aber nur deutsche Beurkundungsstellen und kann dadurch übergangen werden, dass eine Beurkundung vor ausländischen Stellen nach der Ortsform (Artikel 11 EGBGB), also den formellen Anforderungen am Ort der Beurkundung, durchgeführt wird. Da die Beurkundungsstelle und auch der Beurkundungsvorgang als solcher nach der Neuregelung nicht mehr adressiert werden, wird diese Regelungslücke geschlossen.

Absatz 1 Satz 3 sieht wie § 1597a Absatz 5 BGB in seiner bisherigen Fassung vor, dass das Zustimmungserfordernis (damals: die Notwendigkeit einer Aussetzung der Beurkundung und der ausländerbehördlichen Beteiligung) der Ausländerbehörde nicht besteht, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Das bedeutet, dass das Verfahren nach § 85a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht durchgeführt werden muss und daher gegenüber der Ausländerbehörde die leibliche Abstammung nicht nachgewiesen werden muss. Der Nachweis der leiblichen Abstammung hat aber gegenüber dem Standesamt bei der Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft in das Personenstandsregister zu erfolgen, wo die Prüfung erfolgt, ob die Voraussetzung von § 85 a Absatz 1 Satz 3 (leibliche Abstammung) gegeben ist.

§ 34a der Personenstandsverordnung (PStV) sieht deshalb vor, dass das Standesamt das Bestehen eines Aufenthaltsrechtsgefälles prüft, wenn aufgrund der Anerkennung der Vaterschaft die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister beantragt wird. Besteht ein Aufenthaltsrechtsgefälle, ist für die Eintragung die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Wird die Zustimmung nicht vorgelegt und berufen sich die Antragstellenden auf die leibliche Abstammung, müssen sie dem Standesamt das Ergebnis einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vorlegen.

Absatz 1 Satz 3 bedeutet auch nicht, dass die Ausländerbehörde die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erteilen muss. Vielmehr bedarf es keines Zustimmungsverfahrens, die Vaterschaft wird sofort wirksam. Da die Antragstellenden aber dennoch ein Klarstellungsinteresse haben können, wird eine Spezialregelung (Absatz 2) vorgesehen, wenn die Antragstellenden der Ausländerbehörde gegenüber nachweisen, dass das Kind vom Anerkennenden leiblich abstammt.

Zu Absatz 2

Die Spezialregelung für eine nachgewiesene leibliche Vaterschaft dient dazu, dem Interesse der Antragstellenden an einer behördlichen und damit bestandskräftigen Entscheidung Rechnung zu tragen, das bei einem Aufenthaltsrechtsgefälle bestehen kann. Es

adressiert das Risiko, dass die Abstammung des Kindes anderenfalls bis zum Ablauf der in § 1598 Absatz 2 BGB geregelten Heilungsfristen von Behörden und Dritten in Frage gestellt werden könnte, weil die Ausländerbehörde nie eine Zustimmung geprüft und erteilt hat. Zwar könnte die leibliche Abstammung des Kindes dann jeweils auch durch Vorlage des Ergebnisses der genetischen Abstammungsuntersuchung belegt werden, die im Grunde immer wieder neu durchgeführt werden könnte. Die Antragstellenden müssten dann aber sicherstellen, dass entweder der Laborbefund immer sicher aufbewahrt wird und beide auf den Befund auch im späteren Fall einer Trennung zugreifen können oder dass dem Wunsch nach einer späteren Wiederholung der Abstammungsuntersuchung keine Schwierigkeiten (verweigerte Einwilligungen in die Untersuchung) entgegenstehen. Das gilt erst recht, wenn die Anerkennung der Vaterschaft im Ausland durchgeführt wurde, später bei einer Auslandsvertretung ein Reisepass für das Kind beantragt (und aufgrund des Laborbefunds erteilt wurde) und viele Jahre später eine Nachbeurkundung der Geburt bei einem inländischen Standesamt beantragt wird. Wäre die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung nach § 85a Absatz 1 Satz 3 gänzlich ausgeschlossen, müsste beispielsweise das Kind allein dann nach § 34a Absatz 1 PStV in der Lage sein, den Nachweis seiner leiblichen Abstammung noch zu führen.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, ermöglicht Absatz 2 ein Zustimmungsverfahren auch unter Berufung auf die Geltung von Absatz 1 Satz 3. Die Ausländerbehörde prüft dann im üblichen Verfahren. Weisen die Antragstellenden in dem Verfahren nach, dass das Kind leiblich vom Anerkennenden abstammt, indem sie das Ergebnis einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG vorlegen, stellt die ohne Prüfung der Absätze 3 bis 5 sofort fest, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Der Bearbeitungsaufwand in den Ausländerbehörden wird so minimal gehalten. Sollten die Beteiligten ausnahmsweise ein gefälschtes Abstammungsgutachten vorlegen und so die Zustimmung erschleichen, ist eine Rücknahme der Zustimmung möglich (§ 85c Absatz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft“. Die Definition entspricht der früheren Begriffsbestimmung in § 1597a Absatz 1 BGB.

Die Ausländerbehörde prüft vertieft, wenn keine biologische Vaterschaft nachgewiesen wurde und in diesen Fällen eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind nicht erkennbar ist.

Die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1595 Absatz 1 BGB wird künftig nicht mehr als Gegenstand einer möglichen Missbräuchlichkeit genannt. Das bisherige Recht sah in § 1597a Absatz 4 BGB vor, dass auf die Zustimmung der Mutter die Regelungen des § 1597a Absatz 1 bis 3 BGB entsprechend anzuwenden sind. Die Zustimmung der Mutter kann ebenso missbräuchlich sein wie die Anerkennung der Vaterschaft selbst, indessen reicht es aus, dass eine der beiden Erklärungen missbräuchlich ist. In der Regel wird die Missbräuchlichkeit oder das Fehlen der Missbräuchlichkeit beide Erklärungen betreffen: Hat nur die Mutter gezielt gerade ein Interesse am Erwerb eines Aufenthaltstitels für sich oder das Kind, und wissen Mutter und Anerkennender, dass eine leibliche Vaterschaft des Anerkennenden ausgeschlossen ist, muss der Anerkennende dieses Interesse teilen, da er die Anerkennung sonst nicht erklärt. Das gilt auch umgekehrt, wenn das Interesse am Erwerb eines Aufenthaltstitels beim Anerkennenden liegt. Ebenso verhält es sich bei einem Ausschluss der Missbräuchlichkeit: Wenn der Anerkennende eine soziale Elternschaft für das Kind übernommen hat, weiß die Mutter das bei ihrer Zustimmung zur Anerkennung und beide Erklärungen sind nicht missbräuchlich. Allerdings hat die doppelte Regelung in § 1597a Absatz 1 und 4 BGB bisher vor allem den Hintergrund, dass beide Erklärungen nach § 1597 BGB jeweils einer öffentlichen Beurkundung bedürfen und

§ 1597a BGB die Beurkundung der entsprechenden Erklärung aussetzt, wenn die Beurkundungsstelle Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit feststellt.

Das neue Zustimmungsmo­dell stellt hingegen den Gesamtvorgang – die abstammungsrechtliche Anerkennung der Vaterschaft – unter die Voraussetzung der Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und der Anerkennende nicht leiblicher Vater des Kindes ist (§ 85a Absatz 1 AufenthG). Die Zustimmung muss deshalb auch nur einmal geprüft und erteilt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Vermutungen für das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft. Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen werden jedoch durch die aufgelisteten Regelvermutungen nicht ausgeschlossen. Die genannten Fälle begründen eine durch die Beteiligten widerlegliche Vermutung.

Die Kriterien, bei deren Vorliegen ein Regelfall vermutet wird, fußen auf Erfahrungen aus der ausländerbehördlichen Praxis. Es handelt sich dabei weiterhin um Fallgestaltungen, die durch die Behörden im Rahmen von persönlichen Vorsprachen der Antragsteller beziehungsweise Befragungen, auch in Fragebogenform, gut überprüfbar sind. Die Vermutungstatbestände können alternativ oder kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass eine missbräuchliche Anerkennung vermutet wird, wenn sich der Anerkennende und die Mutter sprachlich nicht verständigen können. Hiervon werden Fälle umfasst, in denen die Beteiligten aufgrund einer Sprachbarriere offensichtlich nicht in der Lage sind, miteinander zu sprechen oder anderweitig zu kommunizieren. Eine solche Sprachbarriere besteht ausdrücklich nicht bei Nutzung von Gebärdensprache durch gehörlose oder schwerhörige Menschen. Es muss der Ausländerbehörde insoweit ersichtlich sein, dass keine Verständigung zwischen Mutter, und Anerkennendem möglich ist, einfache Verständnisschwierigkeiten sind nicht ausreichend. Das Kriterium liegt nicht vor, wenn die Verständigung mithilfe einer dritten Sprache möglich ist. Hintergrund der Nummer 1 sind Erfahrungen der ausländerbehördlichen Praxis, wonach gerade bei organisierten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in der Regel Agenturen und Dolmetscher eingeschaltet werden, ohne dass der Anerkennende und die Mutter miteinander kommunizieren können. Nummer 1 dient dazu, diese Missbrauchsfälle zu erfassen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es kaum Fälle geben kann, in denen sich Mutter und Anerkennender nicht miteinander verständigen können und trotzdem eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Anerkennendem besteht. Diese setzt Interaktion und Kommunikation auch zwischen Mutter und Anerkennendem zwingend voraus. Möglich bleibt zwar, dass auch bei leiblichen Vaterschaften Mutter und Anerkennender sich sprachlich nicht miteinander verständigen können; die Antragstellenden können dann aber durch Nachweis der leiblichen Vaterschaft erreichen, dass die Ausländerbehörde die Zustimmung erteilt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Vermutung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, wenn der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat. Dabei handelt es sich um einen objektiven Anhaltspunkt, der eine missbräuchliche Motivlage ebenso indizieren kann wie ein Geständnis (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – Rn. 54). Gleiches gilt, wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für verschiedene Kinder durch jeweils verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat. „Mehrfach“ hat der Anerkennende anerkannt, wenn es sich im Zeitpunkt der Prüfung um mindestens die dritte Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung hierzu handelt.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist nicht mehr erforderlich, dass geprüft wird, ob durch die Anerkennungen jeweils tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter geschaffen wurden. Die Ausländerbehörden werden damit von der sehr aufwändigen Prüfung befreit, ob die Kinder oder deren Mütter jeweils die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Aufenthaltstitel erlangt haben. Dazu wären weitere Unterlagen erforderlich, um über die Geburtseinträge der Kinder (beim jeweiligen Geburtsstandesamt) die Namen und weitere Angaben zu den Müttern zu erhalten und dann über das Ausländerzentralregister oder weitere Erkenntnisquellen prüfen zu können, ob die Anerkennungen der Vaterschaften jeweils zu Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstiteln geführt haben. Diese aufwändige Prüfung ist zudem dann gar nicht möglich, wenn Kinder im Ausland geboren wurden und eine Nachbeurkundung ihrer Geburt in Deutschland nicht erfolgt ist, oder wenn die Geburt des Vaters nicht in Deutschland beurkundet ist. Auch kann zur aufenthaltsrechtlichen Verfestigung von den Beteiligten keine Erklärung verlangt werden, weil sie diese juristisch komplexe Einschätzung regelmäßig nicht treffen können. Die zeitliche Einschränkung einer Anerkennung bzw. Zustimmung binnen vier Jahren macht jedoch deutlich, dass nicht jede Mehrfachanerkennung bzw. Mehrfachzustimmung als missbräuchlich angesehen wird. Darüber hinaus können die Beteiligten die Vermutung durch Nachweise dazu widerlegen, dass frühere Vaterschaftsanerkennungen für weitere Kinder keine aufenthalts- beziehungsweise staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen für die weiteren Kinder oder deren Mutter hatten.

Das Vorliegen der Vermutung kann wie folgt geprüft werden:

Zum einen erfolgt bei der Geburt eines Kindes gemäß § 21 PStG die Eintragung im Geburtenregister. Neben weiteren Angaben werden die Vornamen und Familiennamen der Eltern aufgenommen. Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung zu dem Kind erst nach der Geburt, werden die Daten über den Vater durch eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen (§ 27 Absatz 1 PStG). Beurkundet das Standesamt zu dem Kind einen Vater, hat es dies gemäß § 57 Personenstandsverordnung (PStV) auch dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt, zur Eintragung eines Hinweises auf die Geburt des Kindes (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 PStG) mitzuteilen. Da hierdurch zumindest sämtliche in Deutschland geborenen Kinder, für die eine Vaterschaft besteht, ersichtlich sind, lässt sich hierdurch nachvollziehen, ob der Anerkennende beispielsweise bereits Vater mehrerer Kinder mit jeweils unterschiedlichen Familiennamen und Geburtsorten ist.

Die Beteiligten haben jedoch im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 85b Absatz 4 bei Befragungen durch die Ausländerbehörde auch selbst die entsprechenden Angaben zu mehrfachen Anerkennungen oder Zustimmungen zu machen. Es erscheint im Interesse eines zügigen und effektiven Verfahrens sinnvoll, dass die Antragstellenden an der Klärung einer etwaigen Mehrfachanerkennung oder Mehrfachzustimmung mitwirken müssen und durch entsprechende Erklärungen glaubhaft zu machen haben, dass der Antragstellende im maßgeblichen Zeitraum nicht die Vaterschaft für mehrere Kinder ausländischer Mütter anerkannt beziehungsweise die Mutter im maßgeblichen Zeitraum nicht den Anerkennungen der Vaterschaft für Kinder verschiedener Männer zugestimmt hat und weitere sachdienliche Angaben zur Klärung der Fälle zu machen. Werden dabei vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder vorsätzlich Angaben unterlassen, die für die Erteilung der Zustimmung wesentlich sind, kommt eine Rücknahme der erteilten Zustimmung durch die Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG in Betracht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den bisher geregelten Vermutungstatbestand für solche Fälle, in denen dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der Vermögensvorteil sowohl für die Anerkennung oder Zustimmung als auch für die Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels gewährt oder versprochen wird, so dass die Vermutung unmittelbar

auf ein missbräuchliches Verhalten hinführt. Der Nachweis eines gewährten oder versprochenen Vermögensvorteils ist den Ausländerbehörden nur ausnahmsweise möglich; auch hier ist es daher sachgerecht, dass die Antragstellenden durch entsprechende Erklärungen glaubhaft zu machen haben, dass kein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen wurde. Stellt sich später heraus, dass diese Angaben vorsätzlich falsch gemacht worden sind, bleibt die Rücknahme der Zustimmung nach § 85c AufenthG möglich.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt als weiteren Vermutungstatbestand, dass die Antragsteller wiederholt und unentschuldigt ihren Verpflichtungen nach § 85b Absatz 4, insbesondere einer Anordnung zur persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Behörde nach § 85b Absatz 4 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommen und seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind. Die wiederholte mangelnde Mitwirkung über einen längeren Zeitraum, insbesondere das Nicht-Erscheinen zu einer behördlichen Befragung kann nach entsprechender Belehrung gemäß § 85b Absatz 5 durch die Behörde für sich eine Vermutung für eine missbräuchliche Anerkennung ergeben. Denn insoweit kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten das Verfahren nicht betreiben wollen oder nicht können, da beispielsweise erforderliche Nachweise nicht vorgelegt werden können. Gleichzeitig wird durch die Regelung ein Anreiz für die Beteiligten geschaffen, ihren Mitwirkungsobliegenheiten gegenüber der Ausländerbehörde nachzukommen. Unterbleibt die Belehrung durch die Ausländerbehörde, tritt die Vermutung nicht ein.

Zu den Verpflichtungen der Antragsteller gehört es insbesondere, Ladungen zur persönlichen Vorsprache Folge zu leisten und bei Befragungen zu entscheidungserheblichen Umständen (beispielsweise zu weiteren Anerkennungen der Vaterschaft von Kindern ausländischer Mütter) mitzuwirken und die erforderlichen Angaben zu machen. „Wiederholt“ ist eine mindestens zweimalige Nichtmitwirkung, beispielsweise das zweimalige unentschuldigte Fernbleiben von einer persönlichen Vorsprache. Entschuldigt es Nichterscheinen kann beispielsweise auch im Krankheitsfall vorliegen, sofern dieser durch ein entsprechendes Attest nachgewiesen wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erfolgt (Satz 1) und sieht auch hierfür Vermutungstatbestände vor (Satz 2). Gemäß Satz 1 erteilt die Ausländerbehörde die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, wenn sie eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nicht festgestellt hat. Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wurde von der Ausländerbehörde festgestellt, wenn sie im Rahmen ihrer Prüfung entweder unter Anwendung der gesetzlich geregelten Vermutungstatbestände oder einer Gesamtschau aller weiteren Anhaltspunkte zu der Feststellung gekommen ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich im Sinne von Absatz 3 Satz 1 ist. Aus dem Umstand, dass der Fall für die Vermutung einer nichtmissbräuchlichen Anerkennung nicht vorliegt, darf nicht geschlossen werden, dass die Vaterschaft missbräuchlich ist. Vielmehr ist anhand der Umstände des Einzelfalls jeweils konkret zu prüfen, ob ein Missbrauchsfall vorliegt.

In den in Satz 2 genannten Fällen besteht eine Vermutung für Fälle, in denen eine sozialfamiliäre Beziehung besteht und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Die Beteiligten müssen dies durch geeignete Nachweise belegen.

Aufgrund der vorgelegten Nachweise muss die Ausländerbehörde vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt sein. Stellt sich später heraus, dass die Ausländerbehörde durch die Beteiligten arglistig getäuscht, bedroht oder bestochen wurde oder dass vorsätzlich wesentliche Angaben falsch gemacht oder unterlassen wurden, kann sie die Zustimmung nach § 85c AufenthG zurücknehmen.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung der Ausländerbehörde erfüllt sein. Sofern die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt, da die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, besteht für die Antragstellenden die Möglichkeit bei späterer Erfüllung der Voraussetzungen und damit Veränderung der Sachlage, einen neuen Antrag zu stellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt als Vermutungstatbestand für eine sozial-familiäre Beziehung zunächst, dass der Anerkennende und die Mutter zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sind.

Nach der Rechtsprechung kann zwar auch bei unterschiedlichen Wohnsitzen ohne weiteres eine Lebensgemeinschaft zwischen Elternteil und Kind bestehen. Entscheidend ist hier aber nicht, ob möglicherweise trotz Fehlens eines gemeinsamen Wohnsitzes des Anerkennenden und der Mutter eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Anerkennendem besteht, sondern nur, dass jedenfalls bei Vorhandensein eines gemeinsamen Wohnsitzes eine solche sozial-familiäre Beziehung vermutet werden kann. Eine vergleichbare Vermutung enthält § 1600 Absatz 3 Satz 2 BGB, wonach von einer Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind durch den Vater ausgegangen werden kann, wenn er mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat oder die Personen miteinander verheiratet sind. Der Nachweis der Meldung unter einem gemeinsamen Wohnsitz kann durch Vorlage einer Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) erfolgen, die Einzugs- und Auszugsdatum nach § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 13 des BMG enthält. Durch das Erfordernis, dass die gemeinsame Meldeanschrift bereits seit sechs Monaten [vor Antrag auf Zustimmung] bestehen muss, wird eine durch eine Gefälligkeitserklärung ermöglichte, kurzfristige Wohnsitzanmeldung ausgeschlossen. Für die Anmeldung einer Wohnung (§ 17 Absatz 1 BMG) gibt es nachprüfbar Voraussetzungen, da insoweit die Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 1 BMG) erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass eine Vermutung für eine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, wenn der Anerkennende substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und entweder aufgrund seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist. Aus der ausländerbehördlichen Praxis wurde berichtet, dass es auch schon unter Geltung der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Regelung zur Behördenanfechtung der Vaterschaft nicht als missbräuchlich angesehen wurde, wenn ein Mann die Vaterschaft für ein Kind anerkannt hat und dann regelmäßig Unterhalt gezahlt hat. Die Erbringung substantieller regelmäßiger Beiträge für den Lebensunterhalt des Kindes ist ein klarer Beitrag in Ausübung der Verantwortung für das Kind. Ist das Kind noch nicht geboren oder sehr jung, kann die Verantwortung für das Kind auch dadurch ausgeübt werden, dass substantielle regelmäßige Beiträge für den Lebensunterhalt der Mutter erbracht werden. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sind hingegen typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten keine dauerhaften Verbindungen zueinander anstreben, sondern allein kurzzeitig zur Ermöglichung der Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels zusammenwirken. Allerdings wird die ausdrückliche Verankerung eines Vermutungstatbestands, der an Geldzahlungen des Anerkennenden die Vermutung knüpft, dass die Anerkennung nicht missbräuchlich ist, Beteiligte möglicherweise zu Gefälligkeitszahlungen motivieren, um die Zustimmung der Ausländerbehörde zu erlangen. Erforderlich ist daher, dass

die Zahlungen nachhaltig sind und eine gewisse Kontinuität aufweisen. Dem soll durch folgende Voraussetzungen Rechnung getragen werden: Einerseits soll für die Vergangenheit belegt werden, dass substantielle regelmäßige Beiträge für den Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über eine gewisse Dauer – wie in Nummer 1 sechs Monate – erbracht wurden. Und andererseits soll auch für die Zukunft eine Regelmäßigkeit und Dauer sichergestellt werden, weshalb eine Betrachtung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Anerkennenden sowie eine vollstreckbare Unterhaltspflicht verlangt wird. Letztere kann dadurch beigebracht werden, dass sich der Anerkennende in einer bei einem Notariat oder einem Jugendamt beurkundeten Vereinbarung zur Zahlung von Unterhalt in bestimmter Höhe oder zur Zahlung substantieller regelmäßiger Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes verpflichtet. Eine solche Beurkundung kann auch im gleichen Termin wie die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter hierzu stattfinden; sie beruht auf der Annahme, dass die rechtliche Vaterschaft alsbald entstehen wird und dann kraft Gesetzes ab Geburt eine Zahlungspflicht entsteht. Da der Anerkennende vor wirksamer Anerkennung der Vaterschaft noch nicht rechtlicher Vater und damit noch kein Unterhaltsverpflichteter nach § 1601 BGB ist, kann dabei nicht verlangt werden, dass die geleisteten Unterhaltszahlungen oder die vollstreckbare Unterhaltspflicht exakt dem Niveau entsprechen, das ein rechtlicher Vater leisten müsste. Weder ist es sinnvoll, vor Klärung der rechtlichen Vaterschaft eine so detaillierte Einkommens- und Vermögensprüfung durchzuführen noch ist es zumutbar, dass der Anerkennende schon weit vor wirksamer Anerkennung Unterhalt in voller Höhe leisten muss. Auf der anderen Seite müssen symbolische Zahlungen ausgeschlossen sein. Entscheidend muss daher sein, dass der Anerkennende substantielle Beiträge zum Unterhalt leistet und dadurch die fehlende Missbräuchlichkeit der Anerkennung der Vaterschaft zum Ausdruck bringt und zudem insbesondere die Belastung der Sozialkassen reduziert.

Die vollstreckbare Unterhaltsverpflichtung kann und muss vorgelegt werden, hinsichtlich der regelmäßigen Unterhaltsleistung in der Vergangenheit sind Kontoauszüge denkbar. Vorsätzlich falsche oder unterlassene Angaben bilden auch hier die Grundlage für eine spätere Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 wird eine nicht missbräuchliche Vaterschaft weiterhin vermutet, wenn der Anerkennende über mindestens sechs Monate regelmäßigen Umgang mit dem Kind hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist.

Wohnen Mutter und Anerkennender nicht zusammen, ist dies kein zwingendes Argument gegen eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind. Vielmehr kann eine solche Beziehung auch durch regelmäßigen Umgang von Anerkennendem und Kind entstehen und gepflegt werden, so dass regelmäßiger Umgang wie schon bisher einen Anhaltspunkt bildet, der für eine sozial-familiäre Beziehung streitet. Indessen sind auch hier Fälle auszuschließen, in denen der Umgang nur sporadisch stattfindet, um den Anschein einer sozial-familiären Beziehung zu erwecken. Daher wird wie bei den Unterhaltszahlungen eine gewisse Kontinuität verlangt, die sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft reichen muss. Hinsichtlich der Vergangenheit sind ebenfalls sechs Monate regelmäßiger Umgang hinreichend und notwendig. Im Hinblick auf die Zukunft ist zu berücksichtigen, dass eine vollstreckbare Umgangsverpflichtung nicht erwartet werden kann, weil die kinschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür kaum erfüllbar sind: Eine vollstreckbare Umgangsverpflichtung kann nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden, nicht vom Familiengericht gebilligte Umgangsvereinbarungen sind nicht vollstreckbar. Das Familiengericht kann vom Anerkennenden wegen eines Umgangsrechts aber noch nicht angerufen werden, da er weder leiblicher Vater noch rechtlicher Vater ist (§§ 1684 und 1686a BGB). Allenfalls dann, wenn er Bezugsperson des Kindes wäre (§ 1685 Absatz 2 BGB), käme eine gerichtliche Durchsetzung des Umgangsrechts in Betracht, steht dann aber vor hohen Hürden, da der Umgang Kindeswohl dienlich sein muss. Hinzu kommt, dass ein gerichtliches

Verfahren schon deshalb nicht verlangt werden sollte, weil die Ressourcen der Justiz für die Beilegung von Streitigkeiten benötigt werden und Mutter und Anerkennender über den Umgang einig sein werden.

Erforderlich ist weiterhin, dass nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist. Die Ausländerbehörde hat insoweit eine Prognoseentscheidung vorzunehmen. Dabei ist die abstrakte Annahme, dass aufgrund des bisherigen Umgangs auf den zukünftigen Umgang geschlossen werden kann nicht ausreichend. Vielmehr müssen für den konkreten Einzelfall Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Umgang fortgeführt wird. So sind beispielsweise Fälle nicht umfasst in denen ersichtlich ist, dass der Umgang nur zur Erfüllung des Tatbestandes vorgenommen wurde. Andererseits können sich aus dem abgeschlossenen Geschehen des bisherigen Umgangs Indizien für einen zukünftig beabsichtigten Umgang ergeben, beispielsweise, wie sich ein Kind - dem Alter angemessen - gegenüber dem Anerkennenden verhält und ob es diesen beispielsweise als Vater bezeichnet. Die Ausländerbehörde muss sich aufgrund von Hinweisen und Nachweisen der Beteiligten die entsprechende Überzeugung verschaffen.

Werden hierbei vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder unterlassen, ist der Weg zu einer Rücknahme der Zustimmung nach § 85c eröffnet.

Zu Nummer 4

Nummer 4 greift ein weiteres Szenario auf, in dem die Ausländerbehörde eine missbräuchliche Anerkennung nahezu sicher ausschließen kann: Wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach Geburt des Kindes geheiratet haben. Auch wenn sie möglicherweise noch keinen gemeinsamen Wohnsitz begründen konnten oder der maßgebliche Zeitraum nach Nummer 1 noch nicht abgelaufen ist, ist in diesen Fällen mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass beide mit dem Kind eine soziale Familie bilden. Dies gilt für den Fall der Eheschließung nach Geburt ohnehin: In dem Moment, in dem die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, erwirbt der Vater automatisch auch das Sorgerecht für das Kind (§ 1626a Absatz 1 Nummer 2 BGB). Besteht gemeinsame Sorge der Eltern infolge der Anerkennung, ist von einer sozial-familiären Beziehung auszugehen und ein Missbrauch der Anerkennung unwahrscheinlich. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die werdenden Eltern nur deshalb überhaupt in den Fokus der Ausländerbehörde geraten sind, weil sie die Eheschließung erst nach der Geburt vornehmen konnten und so die automatische Elternschaft des Ehemannes nach § 1592 Nummer 1 BGB nicht in Anspruch nehmen konnten. Die Aussteuerung dieser Fälle ist daher nicht nur inhaltlich sachgerecht, sondern auch zur Entlastung der Ausländerbehörden erforderlich.

Zu Nummer 6

Zu § 85b

§ 85b AufenthG-E regelt den Ablauf des Zustimmungsverfahrens.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 entscheidet die Ausländerbehörde durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auf Antrag der Beteiligten. Es wird angeordnet, dass alle Beteiligten den Antrag auf Zustimmung zu stellen haben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 85b Absatz 4 und § 82 sowohl für den Anerkennenden als auch die Mutter gelten. Weiterhin ist von der Ausländerbehörde keine Unterscheidung zu machen, wenn zum Beispiel nur die Mutter bei einer Befragung mitwirkt, der Anerkennende hingegen nicht, da die Beteiligten als Einheit betrachtet werden. Sofern die Mutter für das Kind nicht sorgeberechtigt ist, ist das Kind ggf. durch einen Vormund oder Ergänzungspfleger zu vertreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Zustimmungsfiktion vor, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung entschieden hat.

Durch die vorgegebene Frist von vier Monaten wird die belastende Ungewissheit für die betroffenen Eltern und das Kind verbindlich zeitlich eingeschränkt. Für die Ausländerbehörde ist mit den vier Monaten gleichzeitig ein ausreichender Zeitraum bemessen, um die Prüfung durchzuführen. Satz 2 sieht vor, dass die Frist nach Satz 1 gehemmt wird, sofern die Antragsteller ihren Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Absatz 4 nicht nachkommen und dies nicht genügend entschuldigen. Die Frist wird daher ausgesetzt, wenn die Beteiligten ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, beispielsweise zur einem Befragungstermin unentschuldigt nicht erscheinen. Hierdurch wird verhindert, dass die Zustimmungsfiktion durch eine Verzögerung des Verfahrens durch die Beteiligten eintreten kann. Die restliche Frist läuft ab dem Wegfall des Grundes für die Hemmung.

Die Frist wird auch gehemmt, wenn die Antragsteller ein Ruhen des Verfahrens beantragen und die Ausländerbehörde dem zustimmt, beispielsweise weil die Antragsteller sich auf eine erst nach der Geburt nachzuweisende leibliche Abstammung vom Anerkennenden berufen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Zuständigkeit für die Missbrauchsprüfung in Fällen, bei denen die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter hierzu im Ausland beurkundet werden soll, bei den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes liegt. Diese sind dann sowohl für die Beurkundung der Anerkennung beziehungsweise der Zustimmung hierzu (§ 1597 BGB in Verbindung mit den §§ 2, 10 des Konsulargesetzes) als auch für eine nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB etwaig erforderliche Zustimmung zu der Vaterschaftsanerkennung nach § 85a zuständig. Soweit in den Regelungen zur Anerkennung der Vaterschaft und das Zustimmungsverfahren auf die Ausländerbehörden Bezug genommen wird, gelten die Regelungen deshalb auch für die Auslandsvertretungen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten geregelt. Es bedarf einer Ergänzung der allgemeinen Regelung in § 82, der zufolge ein Ausländer zwar verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, rechtzeitig unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen. Dabei werden jedoch keine ungünstigen Umstände erfasst. Allein für Inhaber einer ICT-Karte gilt gemäß § 82 Absatz 1 Satz 5 ein strengerer Maßstab, wonach „sich die Mitteilungspflicht über den Begriff der „Belange“ nach Absatz 1 Satz 1 auch auf ggf. ungünstige Umstände erstrecken kann.“ (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, Rn. 4). Durch die Regelung in Absatz 4 wird daher sichergestellt, dass die Beteiligten verpflichtet sind, unabhängig von der Vorteilhaftigkeit ihres Vorbringens alle für die Entscheidung der Ausländerbehörde relevanten Tatsachen, die in ihrer Sphäre liegen, mitzuteilen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen, soweit sie diese erbringen können. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 17 GenDG. Sofern jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die leibliche Vaterschaft nachzuweisen, kann dies nur mit einem Nachweis gemäß § 17 GenDG geschehen (§ 85a Absatz 2).

Weiterhin wird geregelt, dass die Mitwirkungsobliegenheiten des § 82 auch entsprechend für Beteiligte mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht (vor allem als Unionsbürger, Staatsangehöriger eines EWR-Staates) oder für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige gelten. Dadurch wird klargestellt, dass

für den benannten Personenkreis im Rahmen der Prüfung der Ausländerbehörde aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten gelten, obwohl Regelungen des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nicht auf sie anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Korrespondierend zu den in Absatz 4 normierten umfangreichen Mitwirkungsobliegenheiten wird eine Belehrungspflicht durch die Ausländerbehörde geregelt. Diese umfasst die wesentlich von Absatz 4 umfassten Pflichten sowie die mit einer Nichtmitwirkung potenziell einhergehenden Nachteile. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden nur durch eine genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG nachgewiesen werden kann. Dies dient bei vorgeburtlichen Anerkennungen dazu, den Antragstellenden die Möglichkeit einer nachgeburtlichen Zustimmung in Fällen nachgewiesener leiblicher Abstammung nahezubringen und damit sowohl für die Beteiligten als auch für die Ausländerbehörden unnötigen Aufwand zu vermeiden. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, dass bei Nichtmitwirkung über einen Zeitraum von fünf Monaten die Vermutung der Missbräuchlichkeit der Anerkennung (§ 85a Absatz 3 Nummer 4) greifen kann. Die Belehrung kann bei persönlicher Vorsprache zur Antragstellung erfolgen, bei schriftlicher oder elektronischer Antragstellung unmittelbar nach Antragsingang.

Zu § 85c

§ 85c regelt Handlungsmöglichkeiten der Ausländerbehörde, wenn sie entweder von einer Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft durch das Standesamt trotz fehlender, aber erforderlicher Zustimmung erfährt oder die Zustimmung der Ausländerbehörde durch Arglist, Bestechung, Drohung oder vorsätzliche Falschangaben der Antragsteller erwirkt wurde. Im ersten Fall kann sie durch Anzeige beim Standesamt ein Berichtigungsverfahren (§ 48 PStG und § 1598 Absatz 2 BGB) anstoßen, im zweiten Fall die Zustimmung zurücknehmen; mit Blick auf die Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes und ein bereits entstandenes Vertrauen hierauf wie auf die Eltern-Kind-Zuordnung enthält die Vorschrift materielle und zeitliche Begrenzungen der Rücknahme. Sie trägt damit auch den entsprechenden Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 17. Dezember 2013, - 1 BvL 6/10 -, Rn. 1-116 Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, in dem die Ausländerbehörde Kenntnis davon erlangt, dass trotz Zustimmungsbedürftigkeit einer Anerkennung nach § 85a Absatz 1 und ohne Vorliegen dieser Zustimmung eine Eintragung in ein Personenstandsregister erfolgt ist. Liegt eine solche Konstellation vor, hat sie dies dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

In diesem Fall ist – sofern die Eintragung im deutschen Personenstandsregister noch nicht fünf Jahre zurückliegt – materiellrechtlich noch keine Vaterschaft entstanden und die Vaterschaftsanerkennung unwirksam. Das Standesamt kann dann im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens (§ 48 PStG) binnen fünf Jahren ab Eintragung im Personenstandsregister (§ 1598 Absatz 2 BGB) die Eintragung berichtigen.

Der Antrag auf Berichtigung ist vom Standesamt oder der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach dem Aufenthaltsgesetz. Die spezialgesetzliche Regelung ist erforderlich, da die Rücknahme der Zustimmung rückwirkend die Entstehung der rechtlichen Vaterschaft beseitigt und dies auch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt (siehe dazu Artikel 3 Nummer 2).

Die Regelung modifiziert damit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes beziehungsweise die entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder. Die Anwendung von verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen außerhalb dieser Spezialregelung bleibt davon unberührt.

Hat die Ausländerbehörde innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in ein Personenstandsregister (siehe hierzu Absatz 3 Satz 1) festgestellt, dass die Zustimmung fehlerhaft war, kann sie die Zustimmung zurücknehmen.

Die Rücknahme der Zustimmung ist möglich, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Erteilung gewesen sind, erwirkt worden ist. Diese Rücknahmegründe entsprechen den Regelungen des § 35 Absatz 1 StAG sowie auch des § 48 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Die Regelung beschränkt die Rücknahme auf die von der betroffenen Person bewusst unredlich erwirkte Entscheidung, deren Fehlerhaftigkeit in ihre Sphäre fällt. Sofern durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten eine Zustimmung erwirkt wurde, ist kein Vertrauensschutz entstanden. Die enge Begrenzung ist auch mit Blick auf die strenge Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten: In Bezug auf die Zulässigkeit der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung hatte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 – juris, Rn. 52 ff. festgestellt, dass die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung vom Schutzzweck sogar des absoluten Verbots der Staatenlosigkeit in Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG nicht umfasst sei, weil die erschlichene Einbürgerung nicht geschützt sei. In der späteren Entscheidung zur Behördenanfechtung hat das BVerfG diesen Sonderfall ausdrücklich abgegrenzt und sich nur gegen Weiterungen ausgesprochen (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 –, juris, Rn. 78 f.). Da die Rücknahme der Zustimmung – anders als die präventive Lösung mit der Zustimmung im Übrigen – unmittelbar in den Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG fällt, spricht viel dafür, den verfassungsrechtlich bereits gut abgesteckten Korridor auch bei der Rücknahme der Zustimmung zu nutzen und nicht zu verlassen. Hinzu kommt, dass es zu einem Wertungswiderspruch kommen würde, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde auch ohne arglistige Täuschung, Bestechung oder Bedrohung beziehungsweise vorsätzlich falsche Angaben mit wesentlicher Bedeutung bei ihrem Zustandekommen wegen beliebiger sonstiger Rechtswidrigkeitsgründe zurückgenommen werden könnte, so dass ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit verliert; wenn es aber auf die gleiche Weise durch Einbürgerungsentscheidung deutscher Staatsangehöriger geworden wäre (die Einbürgerung aus anderen Gründen als wegen einer Täuschung, Bestechung oder Bedrohung rechtswidrig ist), die Einbürgerung nicht zurückgenommen werden kann.

Die Rücknahme steht im Ermessen der Ausländerbehörde, wie es auch in § 48 VwVfG und § 35 StAG geregelt ist. Bei der Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle im Zeitpunkt der Rücknahme maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen und demgemäß auch zu prüfen, ob seit der Anerkennung der Vaterschaft nachträglich eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Vater entstanden ist. Ist dies der Fall, muss sie unter anderem abwägen, ob das Interesse am Fortbestand dieser Beziehung das Interesse an der Verteidigung der Rechtsordnung gegen arglistiges Verhalten oder sonstiges Verhalten der Antragstellenden, welches zur Rücknahme der Zustimmung berechtigt, überwiegt.

Zu Absatz 3

Die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach Absatz 3 entsprechend § 1598 Absatz 2 BGB nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung in das Personenstandsregister ausgeschlossen.

Bei der Rücknahme in den Sätzen 1 bis 3 kommt es auf die Bekanntgabe, also auf die Wirksamkeit der Rücknahme an; die Rücknahme muss nicht bestandskräftig sein.

Die Rücknahmefrist ist bei Kindern, die bei der Eintragung in das deutsche Personenstandsregister bereits das fünfte Lebensjahr vollendet haben, und die die Staatsangehörigkeit über den anerkennenden Vater erworben haben, auf zwei Jahre nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister verkürzt, da diese Kinder ansonsten mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 3 Nummer 1 StAG ohne eine altersbezogene Fristengrenze verlieren würden.

Anders als bei Kindern vor Vollendung des fünften Lebensjahres entwickeln ältere Kinder ein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit und können ein eigenes Vertrauen auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben, so dass für diese eine deutliche Verkürzung der fünfjährigen Frist zur Rücknahme der Vaterschaftsanerkennung erforderlich ist (vgl. Beschluss, BVerfG vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, Rn. 92). Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG über die Mutter erworben haben, verlieren durch die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zu der Vaterschaftsanerkennung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, da nur die rechtliche Beziehung zum Vater aufgehoben wird. In diesen Fällen ist eine auf das Kindesalter gestützte Verkürzung der fünfjährigen Rücknahmefrist nicht geboten und es kommt deshalb nur die fünfjährige Frist in Satz 1 zur Anwendung.

Hat das Kind während der fünfjährigen Frist nach Satz 1 das fünfte Lebensjahr vollendet, ist eine Rücknahme spätestens ab Vollendung des siebten Lebensjahres ausgeschlossen. So ist etwa bei einem Kind, bei welchem die Eintragung der Vaterschaft in das deutsche Personenstandsregister im Alter von vier Jahren erfolgt ist, eine Rücknahme nur bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres möglich. Die fünfjährige Frist nach Satz 1 darf in diesen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Ist die fünfjährige Frist nach Eintragung in das deutsche Personenstandsregister bereits vor Vollendung des siebten Lebensjahres abgelaufen, ist eine Rücknahme nach Ablauf der fünfjährigen Frist nicht mehr möglich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einem sechs Monate alten Kind eine Eintragung der Vaterschaft in das deutsche Personenstandsregister erfolgt. Die Rücknahme ist in diesen Fällen nur möglich, bis das Kind nicht älter als fünf Jahre und sechs Monate ist. Die Rücknahme darf dann nicht bis zur Vollendung des [sechsten/neunten] Lebensjahres erfolgen.

Zweck der Rücknahmemöglichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde mit staatsangehörigkeits- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen auch für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist es, missbräuchliche nachgeburtliche Anerkennungen der Vaterschaft auch in diesen Fällen verhindern zu können. Ohne eine solche auch für ältere Kinder geltende Regelung könnten andernfalls die Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft gezielt umgangen werden, indem die Vollendung des fünften Lebensjahres abgewartet wird, bevor die Vaterschaft als missbräuchlich anerkannt wird. Könnte in diesen Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht zurückgenommen werden und würde das mindestens fünfjährige Kind die deutsche Staatsangehörigkeit deshalb nicht mehr verlieren, wäre in diesen Fällen eine wirksame Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen von vorneherein ausgeschlossen.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, die gezielt gerade zu dem Zweck erfolgen, die rechtlichen Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StAG zu schaffen sowie gegebenenfalls daraus folgend die erlaubte Einreise oder Aufenthalt des Anerkennenden oder der Mutter zu ermöglichen (zum Beispiel nach § 28 Absatz 1 Nummer 3), unterscheidet sich von den Fällen des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlusts aufgrund einer zivilrechtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a StAG-E. Bei der zivilrechtlichen Anfechtung der Vaterschaft handelt es sich um die Korrektur der kinschaftsrechtlichen Zuordnung in bestimmten Fällen des in eine Ehe geborenen Kindes oder der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft, wenn sie

dem biologischen Abstammungsverhältnis nicht entspricht und die übrigen Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt sind, während es sich bei der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde um eine Korrektur einer in Missbrauchsabsicht herbeigeführten Vaterschaftsanerkennung, zu der die Zustimmung der Ausländerbehörde auch noch durch arglistige Täuschung, Bedrohung oder Bestechung erlangt wurde, handelt.

Die deutlich verkürzte Rücknahmefrist nach den Sätzen 2 und 3 bei Kindern, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben und der bei Unanfechtbarkeit der Rücknahme gesetzlich eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E ist auch mit Artikel 16 Absatz 1 GG vereinbar. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt für diese Kinder keine verbotene Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG dar. Zwar können die Kinder selbst den Staatsangehörigkeitsverlust durch Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde und des bei Unanfechtbarkeit der Rücknahme eintretenden gesetzlichen Verlusts der Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 3 Nummer 1 StAG-E nicht beeinflussen, ebenso wenig wie den durch die Vaterschaftsanerkennung vermittelten Staatsangehörigkeitserwerb selbst, jedoch sind ihnen die beim Staatsangehörigkeitserwerb bestehenden Einflussmöglichkeiten der Eltern zuzurechnen.

Zwar können auch die Eltern den gesetzlich vorgesehenen Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes nicht direkt beeinflussen, der mit der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde eintritt. Allerdings besteht ein mittelbarer Einfluss der Eltern auf den Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes. Denn durch die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft tragen die Betroffenen bereits bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes die Verantwortung für eine spezifische Instabilität der Staatsangehörigkeit und haben die Situation, die schließlich zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt, in der eigenen Hand, so dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes als beeinflussbar gelten kann (vgl. Beschluss des BVerfG vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, Rn.37). Die Einflussmöglichkeit der Eltern ist darin zu sehen, dass sie auf die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft verzichten und dadurch vermeiden, dass eine Situation entsteht, die später zum Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes führt. Der Verzicht auf eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft ist auch zumutbar, weil die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung gerade auf die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile zielt (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 46).

Soweit ein mittelbarer Einfluss der Eltern auf den Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes besteht, kann er diesem unter bestimmten Bedingungen zugerechnet werden (vgl. Beschluss des BVerfG vom 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, Rn. 39). Dann ist der Staatsangehörigkeitsverlust als durch das Kind beeinflussbar zu werten und eine unzulässige Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG auszuschließen (vgl. BVerfGE 116, 24 <60>). Zwar muss das Kind so mit dem Staatsangehörigkeitsverlust eine schwerwiegende Folge des Handelns seiner Eltern tragen, auf das es tatsächlich keinen eigenen Einfluss hat. Sinn und Zweck des Verbots der Entziehung der Staatsangehörigkeit lassen eine Zurechnung des Elternverhaltens gleichwohl zu. Dem durch das Entziehungsverbot des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG bezweckten Schutz vor willkürlicher Instrumentalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Staatsangehörigkeitsverlust des Kindes von den Eltern beeinflusst werden kann und damit der freien Verfügung des Staates entzogen ist. Der Wegfall der Staatsangehörigkeit entspringt dann nicht einem einseitigen Willensakt des Staates, sondern ist Folge der von den Eltern herbeigeführten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Dass das Kind keinen eigenen Einfluss auf den Verlust der Staatsangehörigkeit nehmen kann, darf indessen bei der verfassungsrechtlichen Würdigung eines Staatsangehörigkeitsverlusts nicht unbeachtet bleiben. Dies wird in der Prüfung am Maßstab des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG berücksichtigt.

Die Regelung ist auch mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG vereinbar, selbst wenn das Kind keinen eigenen Einfluss auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nehmen kann. Es wurde eine angemessene Fristenregelung getroffen, die verhindert, dass auch ältere Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie diese über einen längeren Zeitraum besessen haben.

Mit einer relativ kurzen Rücknahmefrist von höchstens zwei Jahren für Kinder, die das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, die also schon ein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit entwickeln und ein eigenes Vertrauen auf dessen Bestand haben können, wird einerseits sichergestellt, dass die Dauer der Inhaberschaft der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind und damit auch das Vertrauen auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit möglichst gering gehalten wird. Ein Rücknahmezeitraum von bis zu [einem / drei Jahren] seit Vollendung des fünften Lebensjahres ist jedoch erforderlich, da insbesondere bei einer Eintragung der Vaterschaftsanerkennung in ein deutsches Personenstandsregister bei einem älteren Kind innerhalb von zwei Jahren sowohl die Rücknahmegründe bekannt werden müssen als auch die Rücknahme erfolgen muss. Andererseits wird gewährleistet, dass eine wirksame Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen getroffen wird, die nicht einfach durch einen Ausschluss der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde und des damit verbundenen gesetzlichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ab einem bestimmten Alter umgangen werden kann.

Sofern die Geburt eines Kindes nicht im Inland beurkundet wurde, zum Beispiel bei einer Geburt im Ausland, tritt in Satz 1 an die Stelle der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister die Zustimmung durch die Ausländerbehörde, die im Ausland die Auslandsvertretung ist (siehe § 85b Absatz 3). Auch dies entspricht der in § 1598 Absatz 2 BGB vorgesehenen Fristenregelung für die Heilung einer mangelhaften Anerkennung der Vaterschaft.

Um eine Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde insbesondere in den Fällen auszuschließen, in denen das Kind sonst staatenlos würde, ist eine entsprechende Verweisung auf § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG-E erforderlich.

Zu Absatz 4

Eine Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit. Eine Rücknahme nur für die Zukunft wäre ungeeignet, die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft zu beseitigen.

Zu Nummer 7

Erhalten öffentliche Behörden, insbesondere Standesämter, Jugend- oder Sozialbehörden Kenntnis von Tatsachen, die relevante Anhaltspunkte für die Bewertung sein können, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 85a Absatz 3 vorliegt, liegt nach derzeitiger Rechtslage keine Rechtsgrundlage für eine Unterrichtung an die Ausländerbehörden vor. § 87 Absatz 1 AufenthG regelt die Übermittlung von Informationen von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden auf Ersuchen, während nach § 87 Absatz 2 AufenthG aktuelle Fassung eine unverzügliche Übermittlung relevanter Tatsachen ohne Ersuchen an die Ausländerbehörden durch öffentliche Stellen nur in den dort aufgeführten Fällen gestattet ist.

Nach Informationen aus der ausländerbehördlichen Praxis war, auch aufgrund begrenzter Recherchemöglichkeiten, bisher nicht sichergestellt, dass die Ausländerbehörden von etwaigen, auf verschiedene öffentliche Behörden verteilten Informationen, tatsächlich Kenntnis erhielten.

Um dieses Problem zu beheben, sieht § 87 Absatz 7 daher nun zwingend eine Übermittlung entsprechender Kenntnisse an die Ausländerbehörden vor. Damit wird sichergestellt, dass missbrauchsrelevante Tatsachen bei der für das Zustimmungsverfahren zuständigen Stelle bekannt werden und berücksichtigt werden können. Es kann sich hierbei sowohl um Tatsachen handeln, die für als auch gegen eine missbräuchliche Anerkennung sprechen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung

Zu Buchstabe b

In § 95 Absatz 2 Nummer 1b wird ein neuer Straftatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Angabe entgegen § 85b Absatz 4 Satz 1 nicht richtig oder vollständig gemacht wird um eine Zustimmung der Ausländerbehörde gemäß § 85b Absatz 1 zu erwirken oder eine durch diese Handlung erwirkte Zustimmung zur Täuschung im Rechtsverkehr, beispielsweise zur Vorlage beim Standesamt zur Eintragung ins Personenstandsregister, gebraucht wird.

Zu Nummer 9

Für die Verankerung von Übergangsvorschriften wird ein neuer § 105e AufenthG eingefügt. Er bestimmt, dass für bei Inkrafttreten des Gesetzes noch offene Beurkundungsfälle das alte Recht fortgilt. Das bedeutet, dass wenn die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter nach § 1597a BGB a.F. ausgesetzt und der Fall der Ausländerbehörde übergeben wurde, dieses Verfahren nach bisherigen Vorschriften abgeschlossen wird. Ohne diese Regelung müssten sich auch diese offenen Verfahren nach neuem Recht richten und komplex in das neue System überführt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Das bisherige Missbrauchsprüfungsverfahren wird vom BGB ganz in das AufenthG verschoben. Die Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde ist nunmehr Gegenstand von § 85a AufenthG, so dass für § 1597a BGB kein Bedarf mehr besteht. Es ist nur noch eine wichtige Frage zu klären: Was hat das ausländerbehördliche Verfahren für eine Relevanz für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft. Das wird in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt, so dass § 1597a BGB aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 1598 BGB dient der Abbildung der Zustimmungslösung im Katalog der für die Unwirksamkeit einer Anerkennung oder Zustimmung (der Mutter) maßgeblichen Gründe, so dass das Berichtigungsverfahren des Standesamtes auf eine materiell-rechtliche Grundlage gestellt wird. Zugleich wird die Heilung von Wirksamkeitsmängeln der Anerkennung und Zustimmung neu geregelt. Rechtstechnisch bleiben § 1598 Absatz 1 Satz 1 und § 1598 Absatz 2 BGB unverändert, der bisherige § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB wird ersetzt und § 1598 Absatz 2 BGB um weitere Regelungen erweitert. Die Neufassung dient der leichteren Lesbarkeit.

Der Grundansatz, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft von einer behördlichen Zustimmung abhängt, ist neu, weist aber gewisse Ähnlichkeiten mit dem früheren Recht auf, dass bei nichtehelichen Kindern eine Amtspflegschaft des Jugendamtes vorgesehen hatte und die Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft – vertreten durch den Pfleger – vorschrieb (§ 1600c Absatz 1, § 1706 und 1709 BGB in der Fassung von Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. August 1969 BGBl. I S. 1243). Diese Regelung wurde im Lichte der vielfachen Bevormundung der Mutter des nichtehelichen Kindes zu Recht mit dem Kindeschaftsrechtsreformgesetz 1998 aufgehoben (§ 1595 Absatz 2 BGB sieht nur noch dann eine Zustimmung des Kindes (vertreten durch Vormund oder Ergänzungspfleger) vor, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht), weil die Interessen des Kindes grundsätzlich auch von der Mutter wahrgenommen werden können. Im Gegensatz zu § 85a AufenthG war die frühere Regelung aber zivilrechtlich gestaltet, d. h. das Jugendamt nicht als Behörde, sondern eine beim Jugendamt beschäftigte Person als weisungsfreier Pfleger bzw. als Vormund tätig. § 85a AufenthG verfolgt hingegen einen öffentlich-rechtlichen Ansatz und stellt die Wirksamkeit der Abstammung unter die Bedingung, dass die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung tatsächlich erteilt ist. Damit lehnt sich § 85a AufenthG stärker an das schwedische Recht an, wo die Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses Bedingung für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft ist, ohne dass der Wohlfahrtsausschuss die Rolle eines Vormunds einnimmt. Im Gegensatz zum früheren Recht und zum schwedischen Recht ist die Zustimmung nach § 85a AufenthG aber auf die Verhinderung eines aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Missbrauchs der Anerkennung der Vaterschaft begrenzt und sieht keine weitergehende Kindeswohlprüfung oder Abstammungsprüfung vor.

Durch § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG wird angeordnet, dass sowohl § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG als auch § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB auch dann gelten, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht erfolgt. Bei Beurkundungen im Ausland sind gemäß § 85b Absatz 3 AufenthG die Auslandsvertretungen (statt inländischer Ausländerbehörden) für die Erteilung der Zustimmung zuständig. Für Einzelheiten bei Beurkundungen im Ausland wird auf die Begründung zu § 85a Absatz 1 Satz 2 AufenthG Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird ergänzt, indem der Verstoß gegen § 85a AufenthG in die Liste der erheblichen Unwirksamkeitsgründe aufgenommen wird. Schon bisher war in § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt, dass eine gegen § 1597a BGB verstößende Anerkennung oder Zustimmung der Mutter unwirksam ist. Die Neuregelung schreibt diesen Rechtsgedanken fort. Ist nach § 85a Absatz 1 AufenthG die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, wird die Anerkennung nicht wirksam, wenn diese Zustimmung fehlt. Das umfasst drei Prüfungsbestandteile:

- besteht ein Aufenthaltsrechtsgefälle im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG?
- wenn ja, besteht eine leibliche Vaterschaft im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG?
- wenn nein, liegt die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a Absatz 1 AufenthG vor?

Auch wenn diese Prüfungsbestandteile nunmehr im Aufenthaltsgesetz geregelt sind, bleibt es für die abstammungsrechtliche Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft dabei, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zivilrechtliche Wirkung haben. Ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht, ist materiell-rechtlich entscheidend; es kommt nicht darauf an, ob die Ausländerbehörde oder das Standesamt das richtig beurteilt. Das Gleiche gilt – wie nach dem bisherigen § 1597a Absatz 5 BGB – für die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden. Stammt das Kind leiblich vom Anerkennenden ab, ist nach § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich,

also hindert ihr Fehlen die Wirksamkeit der Anerkennung nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht. Anders ist es für die Eintragung der Vaterschaft im Personenstandsregister nach § 34a PStV, wo es auf den Nachweis der leiblichen Abstammung ankommt. Auch das aufenthaltsrechtliche Zustimmungsverfahren – wenn die Beteiligten seine Durchführung beantragen und auf die leibliche Abstammung verweisen – setzt einen Nachweis der leiblichen Abstammung voraus (§ 85a Absatz 2 AufenthG). § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB nimmt aber nicht auf diese Nachweise Bezug und folgt damit der Tradition des bisherigen Rechts.

Zivilrechtlich hat diese gesonderte Anknüpfung Auswirkungen. Hat beispielsweise nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Mann A – ein Fall mit Aufenthaltsrechtsgefälle – eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch Mann B – ohne Aufenthaltsrechtsgefälle – stattgefunden und die Mutter beiden Anerkennungen zugestimmt, ist nur die erste wirksame Anerkennung wirksam und die zweite wird es nicht (§ 1594 Absatz 2 BGB). Stammt das Kind leiblich von Mann A ab, wird damit die erste Anerkennung der Vaterschaft wirksam, Mann A wird Vater. Stammt das Kind nicht leiblich von Mann A ab, wird die erste Anerkennung der Vaterschaft erst mit Zustimmung der Ausländerbehörde wirksam, hat zwischenzeitlich die Anerkennung der Vaterschaft durch Mann B stattgefunden, wird zuerst die zweite Anerkennung wirksam und Mann B Vater des Kindes. Die spätere Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft durch Mann A ändert daran nichts mehr, sie kommt zu spät (§ 1594 Absatz 2 BGB). Nur wenn die Vaterschaft von Mann B erfolgreich angefochten wird, ist dann wieder Raum für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft von Mann A, wenn die Ausländerbehörde inzwischen zugestimmt hat. Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen treten unabhängig davon ein, ob die leibliche Vaterschaft des Anerkennenden nachgewiesen ist. Damit können beispielsweise Unterhaltsansprüche oder Erbrechte entstehen, auch die elterliche Sorge kann wirksam begründet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1626a BGB erfüllt sind.

Mit dieser Lösung wird vor allem auch für vorgeburtliche Anerkennungen nach § 1594 Absatz 4 BGB ein sachgerechtes Ergebnis erreicht: Da nach § 17 Absatz 6 GenDG eine genetische Abstammungsuntersuchung während der Schwangerschaft regelmäßig untersagt ist, können die Beteiligten die leibliche Abstammung während dieser Zeit noch nicht nachweisen. Den Nachweis nach § 34a PStV können sie damit noch nicht führen, müssen es aber auch nicht, weil noch nicht geborene Kinder ohnehin nicht im Geburtenregister eingetragen werden können. Auch im Verfahren nach § 85a AufenthG können sich die Beteiligten noch nicht auf die leibliche Abstammung berufen und die vereinfachte Zustimmung nach § 85a Absatz 2 AufenthG nutzen. Sie können nur das allgemeine Prüfungsverfahren nach § 85a Absatz 1, 3 und 4 AufenthG durchlaufen oder müssen bis zur Geburt warten. Ist aus Sicht der Beteiligten aber nahezu sicher, dass das Kind leiblich vom Anerkennenden abstammt, können sie darauf vertrauen, dass die Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft sofort eintreten und nicht erst von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen, den erforderlichen Nachweis können sie nach der Geburt des Kindes auch leicht erbringen. Im Übrigen wird es darauf ankommen, ob eine Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wird, weil kein Missbrauch der Anerkennung festgestellt wird.

Das bedeutet, dass eine Anerkennung ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde auch nach § 1598 Absatz 1 BGB einen beachtlichen Mangel aufweist und nicht wirksam ist, also nicht Grundlage für Eintragungen ins Personenstandsregister sein kann.

Zu Absatz 2

Fehlt die Zustimmung der Ausländerbehörde und ist sie nach § 85a Absatz 1 AufenthG erforderlich, ist die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam. Dieser Mangel wird nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB aber geheilt, wenn die Vaterschaft des Anerkennenden in einem deutschen Personenstandsregister eingetragen wird und seit der Eintragung fünf Jahre verstrichen sind. Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit des Standesamtes, die unrichtige Eintragung der Vaterschaft nach Vorga-

ben des Personenstandsgesetzes zu berichtigen. Die Berichtigung kann auch auf Anregung der Ausländerbehörde eingeleitet werden (§ 85c Absatz 1 AufenthG). Das Standesamt kann aber die Berichtigung nach allgemeinen Vorschriften nur vornehmen, wenn das Gericht die Berichtigung anordnet (§ 48 PStG).

Bleibt die unrichtige Eintragung fünf Jahre bestehen, gilt der Mangel der Zustimmung anschließend als geheilt, die Anerkennung der Vaterschaft ist dann wirksam und wirkt wie jede Anerkennung der Vaterschaft auf die Geburt zurück. Die an die bei Geburt bestehende Vaterschaft gebundenen Rechtsfolgen treten dann ebenso ein wie bei einem Kind, das in eine Ehe der Mutter hineingeboren wird und von Anfang an einen Vater (den Ehemann der Mutter) hat.

Voraussetzung für die Heilung ist, dass die Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen ist und die Frist laufen kann. Unterbleibt die Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister, läuft keine Frist und eine Heilung tritt nicht ein.

Eine Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB tritt materiell-rechtlich auch nicht ein, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt, der Anerkennende nachgewiesen der leibliche Vater des Kindes ist. Hat das Standesamt die Vaterschaft entgegen § 34 PStV ohne vorgelegten Nachweis über die leibliche Abstammung eingetragen, ist die Eintragung dennoch richtig, wenn der Anerkennende tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist und dies beispielsweise später nachgewiesen wird. Auf die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft kommt es in diesem Fall nach § 85a Absatz 1 Satz 3 AufenthG nicht an. Daher läuft strenggenommen keine Frist: Beruft sich der Anerkennende oder das Kind auf die Eintragung der Vaterschaft im Personenstandsregister, kann die Richtigkeit der Eintragung jederzeit durch Nachweis der leiblichen Vaterschaft nachgewiesen werden. Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Nachweis der leiblichen Vaterschaft nicht erbracht wird, weil keine genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG durchgeführt wird. Dann ist § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB heranzuziehen. Es bestehen aus behördlicher Sicht Zweifel an der leiblichen Vaterschaft und damit auch daran, ob die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist oder nicht. Auch wenn die Anerkennung der Vaterschaft damit materiell-rechtlich nicht unwirksam ist, rechtfertigt es das Gebot der Rechtssicherheit, die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB auch in diesem Fall eintreten zu lassen, wenn seit der Eintragung der Vaterschaft in einem deutschen Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen sind.

Ähnliche Interessenlagen gilt es zu berücksichtigen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde zunächst erteilt wurde, dann aber nach § 85c AufenthG zurückgenommen wird. In diesem Fall ist die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister zunächst richtig, weil die Vaterschaft aufgrund der Anerkennung wirksam entstanden ist, da die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung vorlag. Die Eintragung wird erst durch die Rücknahme der Zustimmung rückwirkend unrichtig. Die rückwirkend unrichtig gewordene Eintragung ist wie die von Anfang an unrichtige Eintragung zu behandeln. Damit ist die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB grundsätzlich möglich. Der Beginn der fünfjährigen Frist ist auch in diesem Fall an die Eintragung in das deutsche Personenstandsregister geknüpft, da es bei einer später rückwirkend unrichtig gewordenen Eintragung im Ausgangspunkt keine strengere Behandlung geben kann als bei einer von Anfang an unrichtigen Eintragung.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG auf Fälle arglistiger Täuschung, vorsätzlich falscher oder unvollständiger Angaben, Drohung und Bestechung begrenzt ist. Soweit die Rücknahme rechtmäßig ist, ist das Schutzbedürfnis des Anerkennenden und der Mutter und auch des Kindes begrenzt. Es besteht allerdings das Bedürfnis nach Schutz vor längerer Rechtsunsicherheit in Fällen einer nicht rechtmäßigen Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde. Es ist daher erforderlich, stärker zu differenzieren. Dies gelingt über den

Mechanismus des einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde. Wird die Rücknahme der Zustimmung bestandskräftig, weil kein Rechtsbehelf gegen die Rücknahme der Zustimmung eingelegt wird, oder ist der Rechtsbehelf offensichtlich unbegründet, ist das öffentliche Interesse an einer auch zivilrechtlich wirksamen Rücknahme der Zustimmung stärker als das grundrechtlich geschützte Interesse von Kind und Anerkennendem am Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft. Wird ein Rechtsbehelf eingelegt und ist er offensichtlich begründet, ist es umgekehrt.

§ 1598 Absatz 2 Satz 2 BGB ordnet die Hemmung der Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB an, wenn die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG erfolgt. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen die Rücknahme haben nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung anordnen. Dabei prüft es vor allem die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs. Wird innerhalb der vorgegebenen Fristen kein Rechtsbehelf eingelegt, unterbleibt ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder wird ein solcher Antrag vom Verwaltungsgericht abgelehnt, ist die Rücknahme der Zustimmung sofort vollziehbar. Solange die Rücknahme sofort vollziehbar ist, ist der Lauf der Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB nach Satz 2 gehemmt. Ordnet das Verwaltungsgericht aber auf Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an – etwa weil der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist – läuft die Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 3 BGB wieder weiter.

Die Hemmung der Heilungsfrist ist erforderlich, um der Rücknahme der Zustimmung eine effektive Wirkung zu ermöglichen. Würde die Heilung der aufgrund der Rücknahme fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde automatisch fünf Jahre ab der Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister eintreten, hätten die Beteiligten es in der Hand, mit Rechtsbehelfsverfahren und deren Verzögerung die Rücknahme ins Leere laufen zu lassen (weil ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1b StAG mit Unanfechtbarkeit der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde ins Leere gehen würde, da das Kind über die wirksame Anerkennung der Vaterschaft nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG behielte). Das ist nicht hinnehmbar, wenn die Rücknahme rechtmäßig ist – ansonsten würden Arglist, Drohung und Bestechung belohnt. Umgekehrt ist auch die Aussetzung der Hemmung (der Weiterlauf der Heilungsfrist) erforderlich, um während der Hauptsacheprüfung eines Rechtsbehelfs eine endgültig wirksame Vaterschaft zu erreichen, wenn das Verwaltungsgericht nach einstweiliger gerichtlicher Prüfung den Rechtsbehelf für offensichtlich begründet hält. Denn dann fehlt es in der Regel an Arglist, Drohung und Bestechung und der Schutz des Kindes vor Verlust von Vaterschaft und Staatsangehörigkeit geht vor.

Für einen Sonderfall bei Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter in einer deutschen Auslandsvertretung macht § 1598 Absatz 2 Satz 4 und 5 BGB davon eine Ausnahme, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind. Hier besteht die Besonderheit, dass wegen der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter im Ausland keine Eintragung der Vaterschaft in einem deutschen Personenstandsregister erfolgt. Die Heilung nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB ist in diesen Fällen nicht möglich, weil die fünfjährige Frist nicht zu laufen beginnt. Im Normalfall ist es sachgerecht, dass keine Heilungsfrist läuft, weil nur mit der standesamtlichen Prüfung im Rahmen der Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister ein Umstand eintritt, auf den sich Vertrauen in die Richtigkeit behördlichen Handelns stützen kann. Wird die Vaterschaft im Ausland anerkannt, sind deutsche Behörden nicht notwendig eingebunden; eine etwaige spätere Tätigkeit deutscher Behörden etwa bei Beantragung eines Reisepasses weist keinen engen Zusammenhang mit der Begründung der rechtlichen Vaterschaft auf wie die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister. Anders verhält es sich,

wenn eine deutsche Auslandsvertretung die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter hierzu beurkundet. In diesem Fall hat die Auslandsvertretung die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass das ebenfalls von der Auslandsvertretung auf Antrag durchzuführende Verfahren auf Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG den Beteiligten bekannt wird und sie es möglichst nutzen oder sich bewusst dagegen entscheiden. Weist sie die Beteiligten nicht auf dieses Verfahren hin oder hält sie in der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter hierzu wahrheitswidrig fest, dass die Zustimmung erteilt ist, ist ebenfalls ein Umstand gesetzt, auf den sich Vertrauen in die Richtigkeit behördlichen Handelns stützen kann. Die Belehrung über die Erforderlichkeit der Zustimmung durch die Auslandsvertretung ist zur Rechtssicherheit aktenkundig zu machen. Daher ordnet § 1598 Absatz 2 Satz 4 BGB an, dass die Heilungsfrist nach § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB in diesem Fall entsprechend gilt und mit Abschluss der Beurkundung beginnt. § 1598 Absatz 2 Satz 5 BGB ordnet an, dass die Sätze 2 und 3 über die Hemmung der Frist und die Aussetzung der Hemmung in Fällen einer Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG entsprechend gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Für den durch die Rücknahme der Zustimmung durch die Ausländerbehörde eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes wird eine den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG entsprechende Verlustvorschrift geschaffen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG wird die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG als weiterer Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aufgenommen. Dies ist erforderlich, damit eine gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besteht. Die anderen Verlustgründe passen auf den Fall der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nicht ohne Weiteres: Zwar ist die deutsche Staatsangehörigkeit in solchen Fällen wie sonst in § 17 StAG auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 oder 3 StAG entstanden. Die Vaterschaft wird aber nicht rückwirkend durch eine gerichtliche Entscheidung – wie im Regelfall eine familiengerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft nach § 1599 BGB – beseitigt und es fallen auch keine anderen Voraussetzungen wie die deutsche Staatsangehörigkeit des Elternteils oder der Aufenthaltstitel eines Elternteils rückwirkend weg. Vielmehr entzieht die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde rückwirkend der Anerkennung der Vaterschaft eine nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB notwendige Wirksamkeitsbedingung und lässt so die Vaterschaft entfallen. Diese Konstruktion ist daher ausdrücklich in § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG zu regeln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 17 Absatz 2 Satz 3 StAG beruht auf dem neuen § 85c AufenthG. Die in § 17 Absatz 2 Satz 3 StAG vorgesehenen Erhaltungsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes, die nach Satz 2 eigentlich entfallen würde, werden für den Fall der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft oder zur Zustimmung der Mutter hierzu modifiziert.

Demgegenüber bleibt § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG unberührt, diese Regelungen werden über § 85c Absatz 3 Satz 4 AufenthG allerdings auch schon bei der Entscheidung über die Rücknahme der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft geprüft und stehen dann der Zulässigkeit einer solchen Rücknahme entgegen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Erweiterung des § 44 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) um die Zustimmung der Ausländerbehörde beruht auf der Pflicht der Standesämter, zukünftig deren Vorlage zur Prüfung der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung zu beachten und diesen Umstand aktenkundig zu machen. Der Hinweis auf § 46 Absatz 2 der Personenstandsverordnung (PStV) soll Standesämter aus Gründen der Optimierung des Verwaltungshandelns in die Lage versetzen, die Originale der bei ihnen beurkundeten Erklärungen an das registerführende Standesamt abzugeben, da diese Erklärungen bei dem registerführenden Standesamt über viele Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Die abgebenden Standesämter müssen dann nicht mehr wie bisher die Originale selbst aufbewahren und zusätzlich beglaubigte Abschriften an das registerführende Standesamt versenden. Für andere Behörden, die Erklärungen beurkunden, ändert sich dadurch nichts.

Der neue § 44 Absatz 4 PStG dient der Verankerung einer Belehrungspflicht des beurkundenden Standesamtes gegenüber dem die Vaterschaft Anerkennenden und der die Zustimmung erklärenden Mutter, wenn einer von ihnen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Standesamt soll ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein kann, wenn ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht, und die Beteiligten an die zuständige Ausländerbehörde verweisen.

Die Belehrungspflicht wird relevant, wenn die Tätigkeit des Standesamtes auf die Beurkundung einer der beiden Erklärungen (Anerkennung der Vaterschaft oder Zustimmung der Mutter hierzu) begrenzt ist und nicht zugleich um Eintragung im Geburtseintrag des Kindes ersucht wird. Anderenfalls wird es ohnehin selbst zu prüfen haben, ob tatsächlich ein Aufenthaltsrechtsgefälle besteht und nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB eine Zustimmungsbedürftigkeit besteht. Eine solche Belehrungspflicht besteht bisher für das Standesamt nicht und ergibt sich für das Standesamt auch nicht aus dem Beurkundungsgesetz (BeurkG), da das Beurkundungsgesetz gemäß § 64 BeurkG nicht für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz gilt.

Der Einführung einer vergleichbaren Belehrungsvorschrift für Notarinnen und Notare und für Urkundspersonen und sonstigen Stellen, die die Beurkundung der Anerkennung von Vaterschaften und die Zustimmung der Mutter hierzu nach dem Beurkundungsgesetz vornehmen können, bedarf es nicht. Notarinnen und Notare sind nach § 17 Absatz 1 BeurkG unter anderem verpflichtet, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren. Diese Vorschrift gilt nach § 1 Absatz 2 BeurkG entsprechend für die Beurkundung durch andere Urkundspersonen und sonstige Stellen wie insbesondere Jugendämter, Amtsgerichte sowie Konsularbeamtinnen und -beamte.

Zu Artikel 5 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, um die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

Die beiden Ergänzungen beruhen auf der Anforderung an registerführende Stellen wie den Standesämtern, in ihre den Registereinträgen zugrunde liegenden XML-Datensätze die Identifikationsnummer hinzuzufügen, was aufgrund des Umfangs in manueller Form nicht leistbar ist. Es bedarf daher der Schaffung einer automatisierten Möglichkeit mittels Ergänzung im Absatz 1, wonach der technische Benutzer der Stufe T nicht nur lesendes Recht für die Datenübermittlung zwischen Standesämtern und zur Auskunftserteilung an andere Behörden (z.B. Elterngeldstellen) hat, sondern diese Identifikationsnummer in die Datensätze eintragen darf. Die ID-Nummer im XML-Datensatzes gehört nicht zum Registereintrag (weder zum urkundlichen noch zum Hinweisteil) und erscheint folglich weder auf einem Registerausdruck noch auf einer daraus ausgestellten Urkunde.

Die Ergänzung des Absatzes 2 ist Folge des Umstandes, dass es einerseits zwingend eines technischen Benutzers bedarf, damit der unter den Standesämtern zu dem vorrangig gesetzlich vorgesehenen Datenaustausch – insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Vermutung in § 85a Absatz 3 AufenthG (mehrere Anerkennungen) durch Abruf eines Registerauszuges – stattfinden kann (§ 10 Absatz 1 Satz 2 PStG), andererseits aber in vielen Fällen noch kein technischer Benutzer durch die Standesämter – mutmaßlich wegen fehlender Gebühreneinnahmen durch eine manuelle Urkundenausstellung – eingerichtet wurde. Die Entscheidung treffen zukünftig die Rechenzentren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die ODIS I-Datenbank enthält derzeit lediglich Erklärungen zur Namensführung oder der abgegebenen Rechtswahlerklärungen hierzu, nicht aber Abstammungserklärungen wie z.B. Vaterschaftsanerkennungen oder auch Zustimmungserklärungen zu diesen. Diese Regelung flankiert in technischer Hinsicht die Regelung des § 85a AufenthG. Sie soll einen Anhaltspunkt für den Beginn der fünfjährigen Berichtigungsfrist nach § 1598 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches liefern. Im Falle einer Auslandsgeburt eines Kindes entsteht kein deutscher Geburtsregistereintrag; dieser kann nur auf Antrag gegen erhebliche Kostenerstattung erstellt werden, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt hat (§ 36 PStG). Die deutschen Auslandsvertretungen als zuständige Ausländerbehörde erhalten damit keinen Anhaltspunkt für die Frist, nach deren Ablauf eine Berichtigung nicht mehr in Betracht kommt. Als Lösung wird daher vorgesehen, Zustimmungsentscheidungen gesondert in die Onlinedatenbank des Standesamts I in Berlin aufzunehmen, sofern es sich um ein nicht in Deutschland geborenes Kind handelt und auch ansonsten kein deutscher Geburtsregistereintrag besteht.

Zu Buchstabe b

Der in § 27 Absatz 2 beschriebene Datenkranz muss um die Entscheidungen der Ausländerbehörden gemäß § 85a AufenthG erweitert werden, damit im Falle eines nicht vorhandenen deutschen Geburtsregistereintrags die fünfjährige Frist des § 85c Absatz 3 AufenthG berücksichtigt werden kann. Insbesondere die in die ODIS-I Datenbank einsichtsberechtigten Auslandsvertretungen haben damit für den Fall eines nicht vorhandenen deutschen Geburtsregistereintrags die Möglichkeit zu erkennen, welche Ausländerbehörde (wozu ggf. im Einzelfall auch eine andere deutsche Auslandsvertretung zu zählen ist) zu welchem Zeitpunkt eine derartige Zustimmung erteilt hat.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt noch einmal klar, was das Standesamt in Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB zu prüfen hat. Dazu gehört, dass das Standesamt prüft, ob ein Aufenthaltsrechtsgefälle nach § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG besteht und anhand der vorgelegten Ausweise und Unterlagen erkennbar ist. Ist das der Fall, verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmung der Ausländerbehörde. Das gilt jedoch nicht, wenn der Anerkennende und die Mutter durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG nachweisen, dass der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist. In diesem Fall ist trotz des Aufenthaltsrechtsgefälles keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, so dass das Standesamt die Angaben zum Vater des Kindes entsprechend der Anerkennung der Vaterschaft sofort eintragen kann.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll das Verfahren geregelt werden, wenn die Antragsteller im Zustimmungsvorverfahren die Eintragung begehren, ohne die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde vorzulegen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese sich auf die Zustimmungsfiktion nach § 85b Absatz 2 AufenthG berufen. Die Antragsteller haben in diesem Fall gegenüber dem Standesamt glaubhaft zu machen, dass sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Zustimmung gestellt haben und darzulegen, wann und bei welcher Ausländerbehörde dies erfolgt ist, damit das Standesamt einschätzen kann, ob überhaupt ein Antrag gestellt wurde und ob nach den dargelegten Umständen die Zustimmungsfiktion eingetreten sein kann. Dafür können die Antragsteller auch eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, aus der hervorgeht, wann und bei welcher Ausländerbehörde ein Antrag auf Zustimmung gestellt wurde. Die Antragsteller können von der Ausländerbehörde die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung verlangen. Die Ausländerbehörde soll seitens des Standesamtes im Anschluss die Gelegenheit erhalten, sich zu äußern, ob die Zustimmung verweigert wurde, die Zustimmungsfiktion tatsächlich eingetreten ist oder vielmehr ein Fall der Fristhemmung vorliegt, weil die Beteiligten nicht am Verfahren mitgewirkt haben. In Satz 3 ist vorgesehen, dass das Standesamt die Eintragung gleichwohl vornehmen kann, wenn die Ausländerbehörde sich auch einen Monat nach Eingang der Unterrichtung durch das Standesamt nicht zum Verfahrensstand zurückgemeldet hat. Eine nachträgliche Berichtigung nach § 48 PStG ist in diesen Fällen dennoch möglich, wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde beziehungsweise die Zustimmungsfiktion nicht eingetreten ist.

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2 der Personenstandsverordnung soll Standesämter aus Gründen der Optimierung des Verwaltungshandelns in die Lage versetzen, anstatt einer beglaubigten Abschrift die Originale der bei ihnen beurkundeten Erklärungen an das registerführende Standesamt abzugeben, da diese Erklärungen bei dem registerführenden Standesamt über viele Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen. Die abgebenden Standesämter müssen dann nicht mehr wie bisher die Originale selbst aufbewahren und zusätzlich beglaubigte Abschriften an das registerführende Standesamt übersenden. Für andere Behörden, die Erklärungen beurkunden, ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 6 (Einschränkung eines Grundrechts)

Durch Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 3 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG eingeschränkt. Artikel 6 trägt daher dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.